



**LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND**

Lizenzierungshandbuch

Version 8.0 vom 31.10.2021

Version eingereicht an UEFA am 08.12.2021
Freigegeben durch den LFB Vorstand per 01.01.2022



Inhaltsverzeichnis

1	History	4
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Zielsetzungen des LFV Lizenzierungsverfahrens	5
2	Verfahren	6
2.1	UEFA - Lizenz und Nationale – Lizenz (Lizenz 1 und Lizenz 2)	6
2.2	Abstufung der Kriterien.....	6
3	Lizenzgeber.....	7
3.1	Einleitung	7
3.2	Definition des Lizenzgebers.....	7
3.3	Anforderungen an die Mitglieder der Entscheidungsorgane des Lizenzgebers.....	8
3.4	Entscheidungsverfahren.....	9
3.5	Disziplinarbestimmungen zum Lizenzierungsverfahren	9
3.6	Präzisierung verspätete Abgabe oder unvollständige Abgabe	10
4	Lizenzbewerber und Lizenz	12
4.1	Einleitung	12
4.2	Kreis der Lizenzbewerber	12
4.3	Definition der Lizenzbewerber und Dreijahresregel	12
4.4	Lizenz.....	13
4.5	Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben	13
5	Kern-Prozess.....	13
5.1	Einleitung	13
5.2	Zielsetzung	14
5.3	Vorteile für Klubs.....	14
5.4	Zertifizierung	14
5.5	Kern-Schritte	14
6	Zusammenfassung der Kriterien für Lizenz 1 und Lizenz 2	20
7	Sportliche Kriterien	26
7.1	Einleitung	26
7.2	Zielsetzung	26
7.3	Vorteile für Klubs.....	26
7.4	Kriterien.....	26
8	Infrastrukturelle Kriterien	29
8.1	Einleitung	29
8.2	Zielsetzung	29
8.3	Kriterien.....	29
9	Personelle und administrative Kriterien	30
9.1	Einleitung	30
9.2	Zielsetzung	31
9.3	Kriterien.....	31
10	Rechtliche Kriterien.....	38
10.1	Einleitung	38
10.2	Kriterien.....	38
11	Finanzielle Kriterien.....	41
11.1	Einleitung	41
11.2	Zielsetzung	41
11.3	UEFA-Klub Monitoring.....	41
11.4	Finanzielle Kriterien.....	41
12	ANHANG zu den finanziellen Kriterien.....	51



13	ANHANG IV: Ausserordentliches Zulassungsverfahren.....	51
14	ANHANG V: Wahl der Prüferin oder des Prüfers und Beurteilungsverfahren	52
15	ANHANG VI: Mindestangaben.....	53

Korrekturen

Datum	Artikel	Korrektur
30.09.2018	n.a.	Version 7 löst Version 6 ab
17.08.2020	n.a.	Layout angepasst
09.11.2020	23bis	Artikel zu Kinderschutz korrigiert, ist für beide Lizenzen erforderlich
31.10.2021	n.a.	Version 8 löst Version 7 ab
	n.a.	Sprache angepasst, Gender neutrale Formulierungen
	31 und 32	Präzisierung zu Ärztinnen und Ärzten sowie zu Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
	52	Anforderung Budget an UEFA Anforderung angepasst, bisher war in jedem Fall ein Budget gefordert. Für die Lizenz 2 ist kein Budget mehr erforderlich.

Das Lizenzierungshandbuch ist in Gender-neutraler Form abgefasst. Es werden folgende Regeln angewendet:

1. Geschlechtsneutrale Formulierung (die Zuschauer)
2. Paarform (Ärzte und Ärztinnen)
3. Doppelpunkt (Geschäftsführer:in)

„Der Lizenzgeber“ ist das Synonym für „der Liechtensteiner Fussballverband“

„Der Lizenznehmer“ ist das Synonym für „der Klub XY“



1 History

2004/2005 wurde das Klublizenzierungsverfahren auf der Basis der UEFA - Vorgaben das erste Mal europaweit angewendet.

2008 wurde das UEFA Lizenzierungshandbuch in das UEFA Lizenzierungsreglement umgewandelt. Damit passt das Werk in die UEFA „3 level pyramid of sets and rules“. Diese bestehen aus 1. Statuten, 2. Reglementen und 3. Anweisungen (directives). Das Klublizenzierungsverfahren gilt als normatives Regelwerk, welches zwingend angewendet werden muss.

2010 wurde das Reglement umbenannt in „UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“. Mit dem zusätzlichen Teil 3 UEFA-Klub-Monitoring wurde das Lizenzierungsverfahren um einen wesentlichen Teil erweitert. Lizenzierte Klubs, welche sich für UEFA-Wettkämpfe qualifiziert haben, werden zusätzlich während der Spielzeit überwacht.

2012 wurde das „UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“ aufgrund der ersten Erfahrungen und Feedbacks von den Nationalverbänden zu der Version 2010 nochmals angepasst. Die Anpassungen im UEFA Reglement wurden in das LFV Lizenzierungshandbuch integriert und mit der Version 4.0 der UEFA zur Genehmigung vorgelegt.

2015/2016 wurde die Unterscheidung in Lizenz 1 und Lizenz 2 eingeführt. Die Lizenz 1 entspricht der UEFA - Lizenz für die Teilnahme an den UEFA - Klubwettbewerben. Die Lizenz 2 ist zwingend erforderlich für die Teilnahme am FL-Cup. Gleichzeitig wurden auch die erfolgten Anpassungen von der Ausgabe 2015 „UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“ zur Ausgabe 2012 integriert.

2017 wurden diverse Finanziellen Kriterien für die Lizenz 2 (nationale Lizenz) der Praxis angepasst.

2018 wurde die Version 7.0 aufgrund dem aktualisierten UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay, Ausgabe 2018, erarbeitet und der UEFA zur Genehmigung vorgelegt.

2021 wurde das Handbuch überarbeitet und die Version 8.0 der UEFA zu Genehmigung vorgelegt.

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt gemäss den LFV Statuten für alle Mitglieder des Liechtensteinischen Fussballverbandes.

1.2 Zielsetzungen des LFV Lizenzierungsverfahrens

- Die Standards in allen Bereichen des Fussballs kontinuierlich zu fördern und zu verbessern und die Ausbildung und Betreuung junger Spieler:innen in allen Klubs weiterhin zu priorisieren;
- eine angemessene Administration und Organisation der Klubs sicherzustellen;
- die Sportinfrastruktur der Klubs anzupassen, um Spieler:innen, Zuschauer:innen und Medienvertreter:innen geeignete, gut ausgestattete sowie sichere Einrichtungen zu bieten;
- die Integrität und den reibungslosen Ablauf der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten;
- die europaweite Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien zu ermöglichen.

Das UEFA- Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay soll ausserdem die Erreichung eines finanziellen Fairplays in den UEFA-Klubwettbewerben bezwecken und insbesondere:

- die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Klubs verbessern sowie ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit erhöhen;
- für eine angemessene Berücksichtigung des Gläubigerschutzes sorgen und sicherstellen, indem sichergestellt wird, dass die Klubs ihren Verbindlichkeiten gegenüber Spieler:innen, Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sowie anderen Vereinen fristgerecht nachkommen;
- für mehr Disziplin und Rationalität im finanziellen Bereich des Klubfussballs sorgen;
- Klubs dazu bringen, im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen zu wirtschaften;
- verantwortungsvolle Ausgaben für den langfristigen Nutzen des Fussballs fördern;
- die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Klubfussballs langfristig schützen.



2 Verfahren

2.1 UEFA - Lizenz und Nationale – Lizenz (Lizenz 1 und Lizenz 2)

Der Liechtensteiner Fussballverband führt ab der Saison 2016/17 ein zweistufiges Lizenzierungssystem. Die UEFA - Lizenz oder im folgende "Lizenz 1" genannte Lizenz umfasst alle Kriterien, welche zwingend erfüllt werden müssen, um an UEFA - Spielen teilnehmen zu können. Die nationale Lizenz oder im Folgenden "Lizenz 2" genannte Lizenz umfasst alle Kriterien, welche zwingend erfüllt werden müssen, um am FL-Cup teilzunehmen. Die Kriterien der Lizenz 2 bestehen im Wesentlichen aus eingeschränkten Kriterien für die Lizenz 1, so dass ein Klub ohne grossen Aufwand von der Lizenz 2 zur Lizenz 1 wechseln kann. Durch diese Systematik soll auch ein Ausserordentliches Zulassungsverfahren gemäss Anhang IV UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay ohne grossen Aufwand möglich sein.

Die Kriterien sind jeweils gekennzeichnet, ob dieses für die Lizenz 1, die Lizenz 2 oder beide Lizenzen angewendet wird.

Lizenz 1	UEFA - Lizenz	Zwingend für die Teilnahme an UEFA-Spielen
Lizenz 2	Nationale Lizenz	Zwingend für die Teilnahme am FL-Cup

2.2 Abstufung der Kriterien

2.2.1 Grundsatz

Die im vorliegenden Handbuch zum *Klublizenzierungsverfahren* enthaltenen Kriterien sind gemäss **Artikel 16 UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay** in zwei Kategorien unterteilt.

Die verschiedenen Abstufungen werden im vorliegenden Handbuch wie folgt definiert:

A-Kriterien – zwingend: Wenn der Lizenzbewerber die A-Kriterien nicht erfüllt, kann ihm keine Lizenz erteilt werden, die ihm die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben und / oder am FL-Cup eröffnet.

B-Kriterien – zwingend: Wenn der Lizenzbewerber die B-Kriterien nicht erfüllt, kann er mit den vom Lizenzgeber vorgesehenen Sanktionen belegt werden, kann aber weiterhin eine Lizenz erhalten, die die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben und/oder am FL-Cup eröffnet. B-Kriterien sind Artikel: 22, 23, 26, 35, 35bis, 41 und 42.

Wo vom Lizenzgeber in seinem nationalen Lizenzierungshandbuch höhere Mindestanforderungen, aufgewertete oder weitere Kriterien eingeführt werden, finden sie mutatis mutandis auf die Einladung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben Anwendung.



3 Lizenzgeber

3.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert den Lizenzgeber, die Entscheidungsorgane des Lizenzgebers und die Lizenz

3.2 Definition des Lizenzgebers

3.2.1 Wer ist der Lizenzgeber?

- a) Der Liechtensteiner Fussballverband LFV ist Lizenzgeber.
- b) Der Lizenzgeber reglementiert das Lizenzierungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Entscheidungsorgane und legt das erforderliche Verfahren mit den Fristen fest.
- c) Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenznehmer Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen. Alle, die als Lizenzgeber oder vom Lizenzgeber Beauftragte am Lizenzierungsverfahren beteiligt sind, müssen die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben.

3.2.2 Entscheidungsorgane des Lizenzgebers

- a) Die Entscheidungsorgane des Liechtensteiner Fussballverbandes sind die Erste Instanz und die Berufungsinstanz. Diese Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig.

3.2.2.1 Erste Instanz

- b) Die Erste Instanz entscheidet, ob einem Lizenzbewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen und gemäss den Bestimmungen des Lizenzierungsverfahrens eine Lizenz erteilt wird. Die Erste Instanz entscheidet auch darüber, ob dem Lizenzbewerber allfällige Auflagen und / oder Sanktionen auferlegt werden.
- c) Der LFV Vorstand bezeichnet die Mitglieder der Ersten Instanz, welche von der Delegiertenversammlung bestätigt werden müssen. Die Mitglieder der Ersten Instanz werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Die Erste Instanz besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende haben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- e) Die Erste Instanz ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- f) Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.
- g) Gegen den Entscheid der Ersten Instanz kann nur von folgenden beteiligten Personen Berufung eingelegt werden:
 - 1) vom Lizenzbewerber, der die Verweigerung, die Auflage oder die Sanktion von der Ersten Instanz erhalten hat;
 - 2) von der Licensing Managerin oder vom Licensing Manager als Vertretung des Lizenzgebers.

3.2.2.2 Berufungsinstanz

- a) Die Berufungsinstanz entscheidet über Berufungen des Antragstellers und entscheidet endgültig und verbindlich darüber, ob eine Lizenz erteilt oder entzogen wird. Die Mitglieder der Berufungsinstanz werden für zwei Jahre gewählt.



- b) Der LFV Vorstand bezeichnet die Mitglieder der Berufungsinstanz, welche von der Delegiertenversammlung bestätigt werden müssen. Die Mitglieder der Berufungsinstanz werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Berufungsinstanz besteht aus vier Mitgliedern. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu bestellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- d) Die Berufungsinstanz ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Entscheidungen der Berufungsinstanz sind endgültig.
- e) Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.

3.2.3 Lizenzadministration LA

- a) Der Lizenzgeber bildet eine entsprechende Administration, ernennt ihre Mitarbeitenden und erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte.
- b) Die Aufgaben der LA umfassen:
 - i. Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Klublizenzierungsverfahrens;
 - ii. administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane;
 - iii. Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit;
 - iv. Information der UEFA über jedes Ereignis, das nach der Lizenzentscheidung eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt.
 - v. Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA Mitgliedsverbände und die UEFA sowie Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten.
- c) Die LA muss über fachlich qualifizierte Mitarbeitende und die erforderliche Infrastruktur verfügen. Dessen Kosten werden vom Lizenzgeber getragen.
- d) Mindestens eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter oder eine externe Finanzfachperson muss über einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband anerkannten Fachausweis fürs Rechnungswesen, für die Wirtschaftsprüfung oder über einige Jahre Erfahrung in diesen Bereichen verfügen.
- e) Alle am Verfahren beteiligten Personen unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung in Bezug auf die während des Lizenzierungsverfahrens erhaltenen Informationen.

3.3 Anforderungen an die Mitglieder der Entscheidungsorgane des Lizenzgebers

- a) Die Mitglieder der Entscheidungsorgane müssen wie die Mitglieder der LA die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.
- b) Jedes Entscheidungsorgan verfügt in seinen Reihen grundsätzlich über mindestens eine ausgebildete Juristin oder einen ausgebildeten Juristen und eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer mit einer anerkannten Qualifikation.
- c) Die Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig einem Rechtspflegeorgan des Lizenzgebers (Berufungsinstanz, Rekurskommission) angehören und müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln. Die Gewaltenteilung muss gewährleistet sein.
- d) Die Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitiger Exekutive vom LFV (Vorstand) angehören. Diese Regelung gilt ab dem 1. Juli 2015. Mitglieder der Entscheidungsorgane, welche vor dem 1. Juli 2015 als Mitglied in ein Entscheidungsorgan gewählt wurde, können ihre Funktion bis zum Ablauf der Amtszeit weiterhin wahrnehmen.
- e) Ein Mitglied muss sich für befangen erklären, wenn es Zweifel betreffend seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber hat.



- f) Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist insbesondere nicht gegeben, wenn es oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) ein:
- Mitglied vom Management,
 - Mitglied,
 - Aktionär:in oder Teilhaber:in,
 - Geschäftspartner:in,
 - Sponsor oder
 - Berater:in usw.

des Lizenzbewerbers ist. Die obige Liste dient als Beispiel und ist nicht abschliessend.

3.4 Entscheidungsverfahren

Im Hinblick auf das Entscheidungsverfahren gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) Einhaltung der Termine/Fristen: Die Termine und Fristen müssen eingehalten werden. Bei verspäteter oder unvollständiger Abgabe der Unterlagen entscheidet die Erste Instanz über Sanktionen (siehe dazu 3.6.).
- b) Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichbehandlung: Bei Entscheiden sind die Instanzen der Gleichbehandlung der Lizenzbewerber verpflichtet.
- c) Vertretung (z.B. Rechtsvertretung): Der Lizenzbewerber legt die Vertretungsbefugnis fest und informiert den Lizenzgeber darüber.
- d) Recht auf rechtliches Gehör (z.B. bei einer Einberufung oder Anhörung): Wo im Kernprozess vorgesehen, sind dem Lizenzbewerber oder der Lizenzierungs-Managerin oder -Manager entsprechendes Gehör zu schenken.
- e) Amtssprache: Alle Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.
- f) Frist zur Einreichung eines Antrags (z.B. Festlegung, Einhaltung, Aussetzung oder Verlängerung): Ein Antrag muss schriftlich und begründet in der erteilten Frist erfolgen. Verlängerungsfristen sind sofort zu stellen, sobald erkannt wird, dass die gewährte Frist nicht ausreicht.
- g) Fristen bei Berufungen: Die Berufungsfristen werden im Entscheidungsschreiben im Sinne einer Rechtsbelehrung angegeben.
- h) Auswirkungen von Berufungen: Berufungen erwirken keine Aufschiebung.
- i) Art der erforderlichen Nachweise: Die Nachweise sind schriftlich zu erbringen.
- j) Beweislast: Die Beweislast liegt beim Lizenzbewerber.
- k) Entscheidung: Alle Entscheidungen sind in schriftlicher Form mitzuteilen und bei einer Ablehnung sind sie zu begründen.
- l) Beschwerdegründe: Die Beschwerdegründe müssen schriftlich dargelegt werden.
- m) Inhalt und Form von Schriftsätzen: Die verlangten Unterlagen sind in der in diesem Handbuch festgelegten Form (z.B. Formulare) und dem verlangten Inhalt einzureichen. Sie müssen vollständig, übersichtlich, nachvollziehbar und geordnet abgegeben werden.
- n) Beratung/Anhörungen: Gemäss Kernprozess
- o) Verfahrenskosten/Verwaltungsgebühren/Kautions: Für das Lizenzierungsverfahren werden keine Kosten, Gebühren oder Kautionen verlangt.

3.5 Disziplinarbestimmungen zum Lizenzierungsverfahren

Die Erste Instanz ist berechtigt,

- bei Nichterfüllen im Sinne der Durchsetzung von erteilten Auflagen, oder
- bei Verstössen gegen Verpflichtungen aus dem Lizenzierungsverfahren des LFV
- bei irreführenden Angaben oder Falschangaben



- bei Verstoss gegen die Verfahrensregeln

nachfolgende Sanktionen gegenüber dem Lizenzbewerber/ -nehmer, Klubs oder Einzelpersonen zu verhängen:

- Verwarnung
- Geldstrafe bis zu Höhe von CHF 10'000.- (zehntausend Schweizer Franken)

Bei der Bemessung der Sanktionen werde die Faktoren Budget, Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstösse des Klubs, Milderungsgründe und Schwere des Verstosses berücksichtigt.

3.6 Präzisierung verspätete Abgabe oder unvollständige Abgabe

Bei erstmaliger verspäteter Abgabe der Unterlagen wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Im Wiederholungsfall im nächstfolgenden Lizenzierungszyklus wird eine Geldstrafe ausgesprochen.

Werden die Unterlagen den darauffolgenden Jahren wiederum verspätet abgeliefert erhöht sich die Geldstrafe im Ermessen der Ersten Instanz bis zum maximal möglichen Betrag gemäss Lizenzierungshandbuch. Die Lizenz kann gemäss Lizenzierungshandbuch verweigert werden.

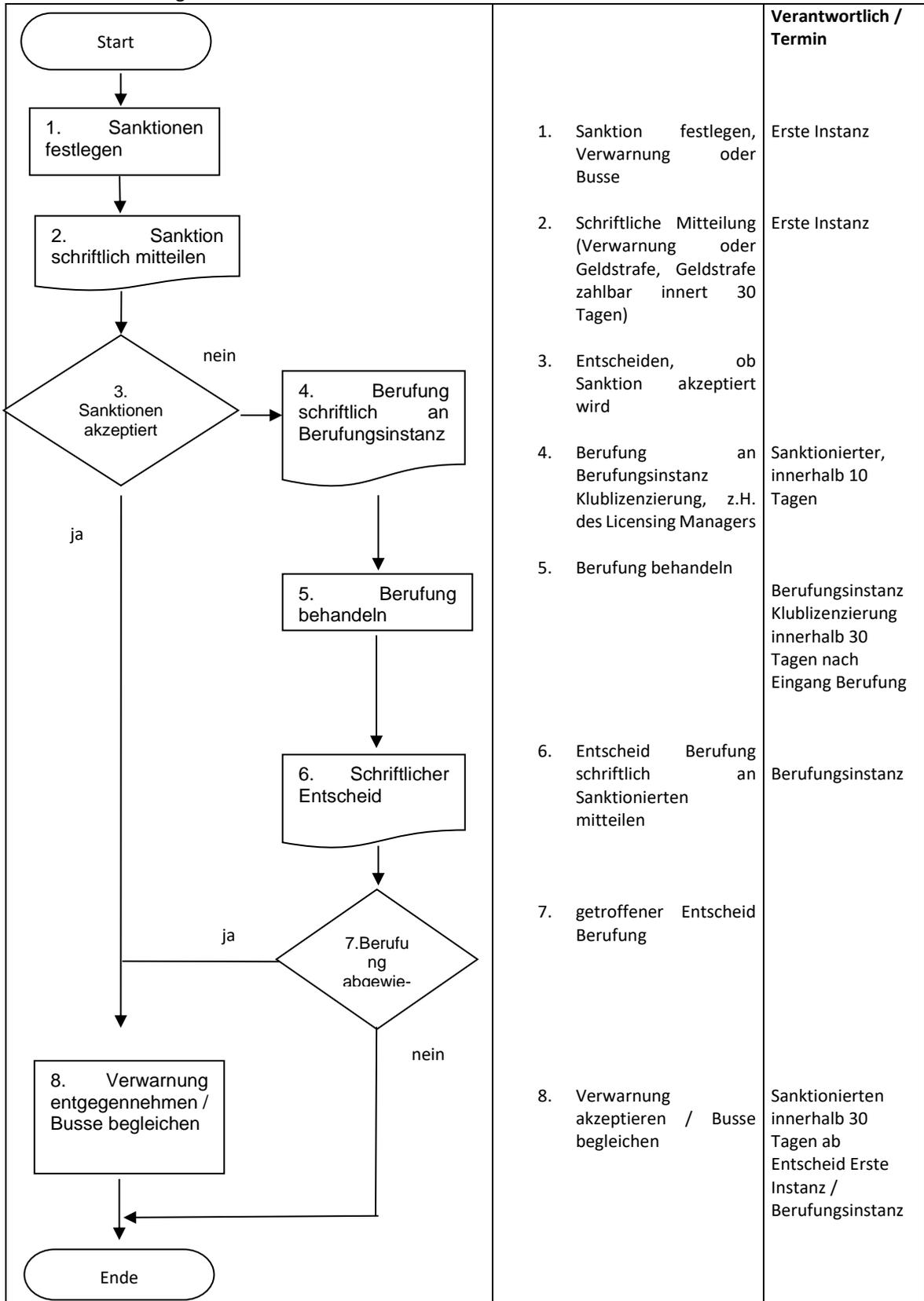
Werden die Unterlagen pünktlich aber unvollständig eingereicht, entscheidet die Erste Instanz über eine allfällige Sanktion. Wenn wesentliche Dokumente nachgefordert werden müssen, gilt dies als verspätetes Einreichen und wird im Sinne der Gleichbehandlung behandelt wie ein zu spätes Einreichen.

Als wesentliche Dokumente gelten Dokumente, welche für die Beurteilung durch die Expertinnen und Experten notwendig sind (z.B. Abschluss, Revisor:innen Bericht). Ergänzende Dokumente werden wie bisher ohne Sanktionen eingefordert. Grundsätzlich entscheiden wie bisher die Erste Instanz und bei Rekursen die Berufungsinstanz über die Lizenzvergabe und die Sanktionen. Gemäss Lizenzierungshandbuch sind die Entscheidungsorgane verpflichtet im Sinne der Gleichbehandlung zu entscheiden. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Instanzen ist durch das Verfahren gewährleistet.

Sollten bis zur Beschlussfassung der Ersten Instanz nicht sämtliche Dokumente komplett eingereicht sein, wird die Lizenz von der Ersten Instanz verweigert!



Ablauf Sanktionierung



4 Lizenzbewerber und Lizenz

4.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert die rechtliche Einheit, die die Lizenz beantragt, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt.

Die rechtliche Einheit, die eine Lizenz beantragt, wird als Lizenzbewerber bezeichnet. Wird einem Lizenzbewerber vom Lizenzgeber eine Lizenz erteilt, ist dieser ab diesem Zeitpunkt Lizenznehmer. Für den Zweck dieses Kapitels wird ausschliesslich der Ausdruck Lizenzbewerber verwendet.

4.2 Kreis der Lizenzbewerber

4.2.1 Befugnis zur Definition der Lizenzbewerber

Der Lizenzgeber (LFV) definiert die Lizenzbewerber in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen des LFV sowie den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den nachfolgend genannten Bestimmungen. Die Bestimmungen sind im Klublizenzierungshandbuch und in den Statuten des LFV festgehalten. Darüber hinaus müssen auch die FIFA- und UEFA-Statuten sowie die entsprechenden FIFA-/UEFA-Bestimmungen berücksichtigt werden.

4.2.2 Status des Fussballklubs

Der Status des Fussballklubs (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklub) ist für die Erteilung einer Lizenz nicht massgebend.

4.2.3 Rechtsform des Fussballklubs

Die Rechtsform des Fussballklubs ist für die Erteilung einer Lizenz gemäss den nationalen Statuten und dem nationalen Recht nicht massgebend.

4.3 Definition der Lizenzbewerber und Dreijahresregel

4.3.1 Grundsatz

Der Lizenzbewerber kann ausschliesslich ein Fussballklub sein, d.h. eine rechtliche Einheit, welche die alleinige Verantwortung für eine Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnimmt, und die Registriertes Mitglied des Liechtensteiner Fussballverband LFV ist.

Die Mitgliedschaft und gegebenenfalls die Vertragsbeziehung müssen zu Beginn der lizenzierten Spielzeit seit mindestens drei aufeinander folgenden Jahren bestehen. Jede Änderung der Rechtsform oder Unternehmensstruktur des Klubs (einschliesslich z.B. einer Änderung seines Geschäftssitzes, seines Namens oder seiner Klubfarben oder der Änderung von Beteiligungsverhältnissen zwischen zwei Klubs) während dieser Periode, zur Förderung der sportlichen Qualifikation und/oder des Erhalts einer Lizenz auf Kosten der Integrität eines Wettbewerbs wird als ein Unterbruch der Mitgliedschaft oder der allfälligen Vertragsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.

Die drei-Jahresregel gilt zwingend für die Lizenz für die Teilnahme an UEFA Wettkämpfen. Für die Teilnahme am FL-Cup kann der Lizenzgeber Ausnahmen bewilligen.

4.4 Lizenz

4.4.1 Grundsatz

- a) Lizenzen müssen gemäss den Bestimmungen des akkreditierten Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren erteilt werden.
- b) Alle Klubs des Liechtensteiner Fussballverbandes sind gemäss den Verbandsstatuten verpflichtet sich jährlich für die neue Saison dem Lizenzierungsverfahren zu unterziehen.
- c) Nur Lizenzbewerber, welche die Mindestanforderungen gemäss den in diesem Lizenzierungshandbuch dargelegten Kriterien für die Lizenz 1 erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse oder über die UEFA-Fair-Play-Rangliste qualifizieren, werden zu den UEFA-Klubwettbewerben der kommenden Spielzeit zugelassen.
- d) Eine Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung aus, wenn:
 - a. die Spielzeit, für die sie erteilt wurde, endet; oder
 - b. die betreffende Spielklasse aufgelöst wird.
- e) Eine Lizenz (Lizenz 1 oder 2) kann während einer Spielzeit durch die zuständigen nationalen Entscheidungsorgane entzogen werden, wenn:
 - a. eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt wird; oder
 - b. der Lizenznehmer Verpflichtungen des UEFA-Klublizenzierungsreglement nicht mehr erfüllt.
- f) Sobald über einen Lizenzentzug nachgedacht wird, muss der Nationalverband die für die Klublizenzierung zuständige Einheit der UEFA davon in Kenntnis setzen.
- g) Wenn einem Klub die Lizenz (Lizenz 1) entzogen wird, müssen die UEFA-Rechtspflegeorgane zusammen mit dem Nationalverband über den Ausschluss des Klubs vom betreffenden aktuellen UEFA-Wettbewerb entscheiden.
- h) Eine Lizenz ist nicht übertragbar.
- i) Die UEFA behält sich das Recht vor, einen Klub auf der Grundlage des geltenden UEFA-Wettbewerbsreglements mit Sanktionen zu belegen oder ihn von künftigen UEFA-Klubwettbewerben auszuschliessen.

4.5 Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben

4.5.1 Grundsatz

- a) Der Lizenzbewerber muss alle Anforderungen des jeweiligen UEFA-Klubreglements erfüllen, um zum betreffenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen zu werden.
- b) Die Zulassung fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der UEFA und ihrer zuständigen Organe (Generaldirektor, Kommission für Klubwettbewerbe usw.).
- c) Die zuständigen Organe der UEFA entscheiden endgültig über die Zulassung eines Klubs zu den UEFA-Klubwettbewerben.
- d) Die Entscheidung kann gemäss UEFA-Statuten vor das TAS gebracht werden (Artikel 61ff. der UEFA-Statuten).

5 Kern-Prozess

5.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert den Kern-Prozess des Klublizenzierungsverfahrens. Der Kern-Prozess beschreibt die Mindestanforderungen, an die sich der Lizenzgeber bei der Überprüfung der im Lizenzierungshandbuch beschriebenen Kriterien (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) halten muss, um die Erteilung einer Lizenz an einen Lizenzbewerber vorzunehmen.



5.2 Zielsetzung

Der Kern-Prozess hat zum Ziel:

- die Hauptanforderungen zu definieren, die ein Lizenzgeber einhalten muss, damit er die Lizenz erteilen kann;
- sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz von einem unabhängigen Organ (erste Instanz und/oder Berufungsinstanzen) getroffen wird;
- sicherzustellen, dass die Entscheidungsorgane angemessene Unterstützung von der Lizenzadministration des Lizenzgebers erhalten.

5.3 Vorteile für Klubs

Der Kernprozess legt die Anforderungen fest, die darauf hinzielen, dass die Lizenzbewerber das Lizenzierungsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene in gleicher Weise durchlaufen und damit eine Gleichbehandlung und Transparenz geschaffen wird. Er gewährleistet einen unabhängigen und transparenten Endentscheid in allen UEFA-Mitgliedsverbänden.

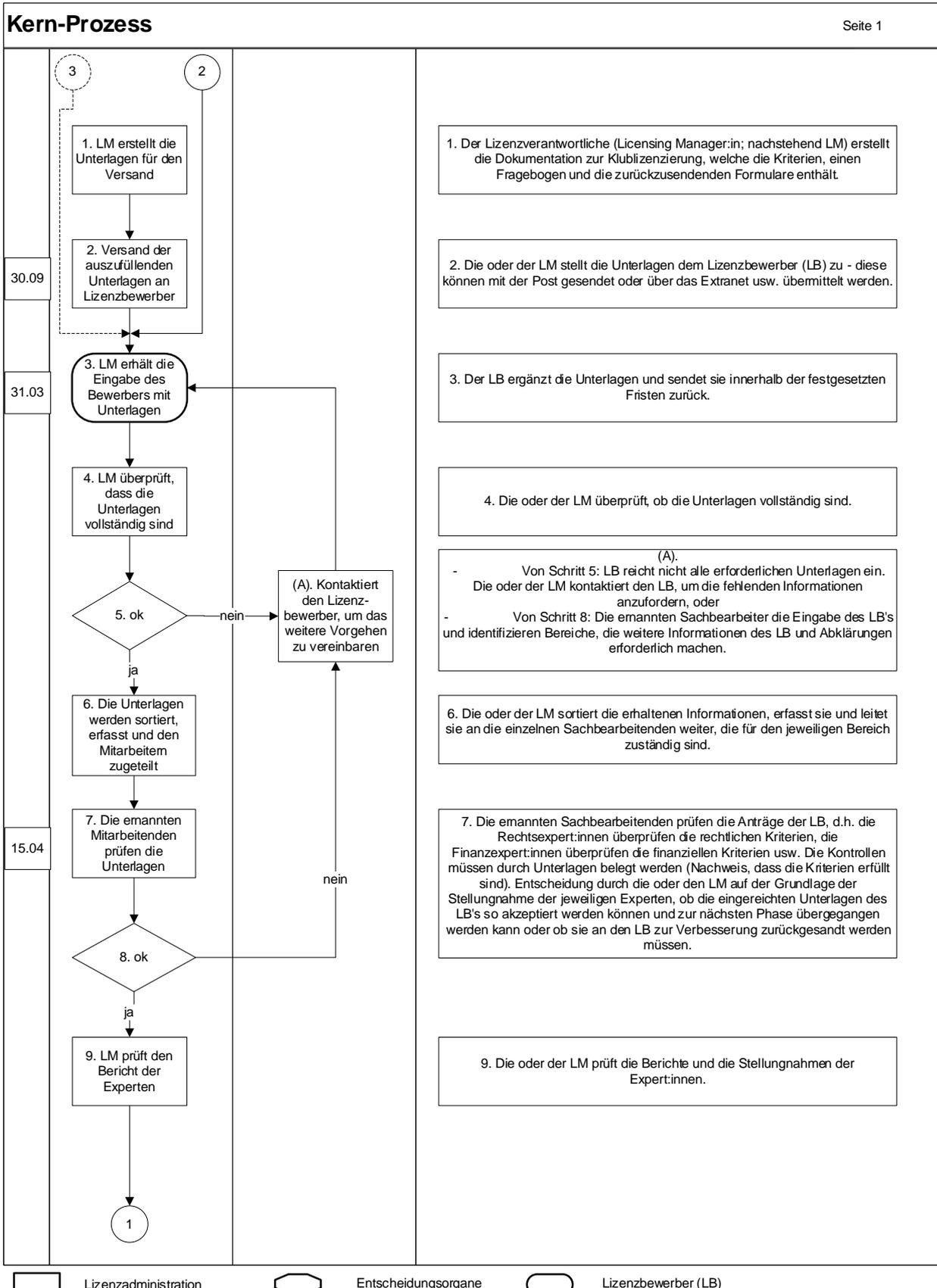
5.4 Zertifizierung

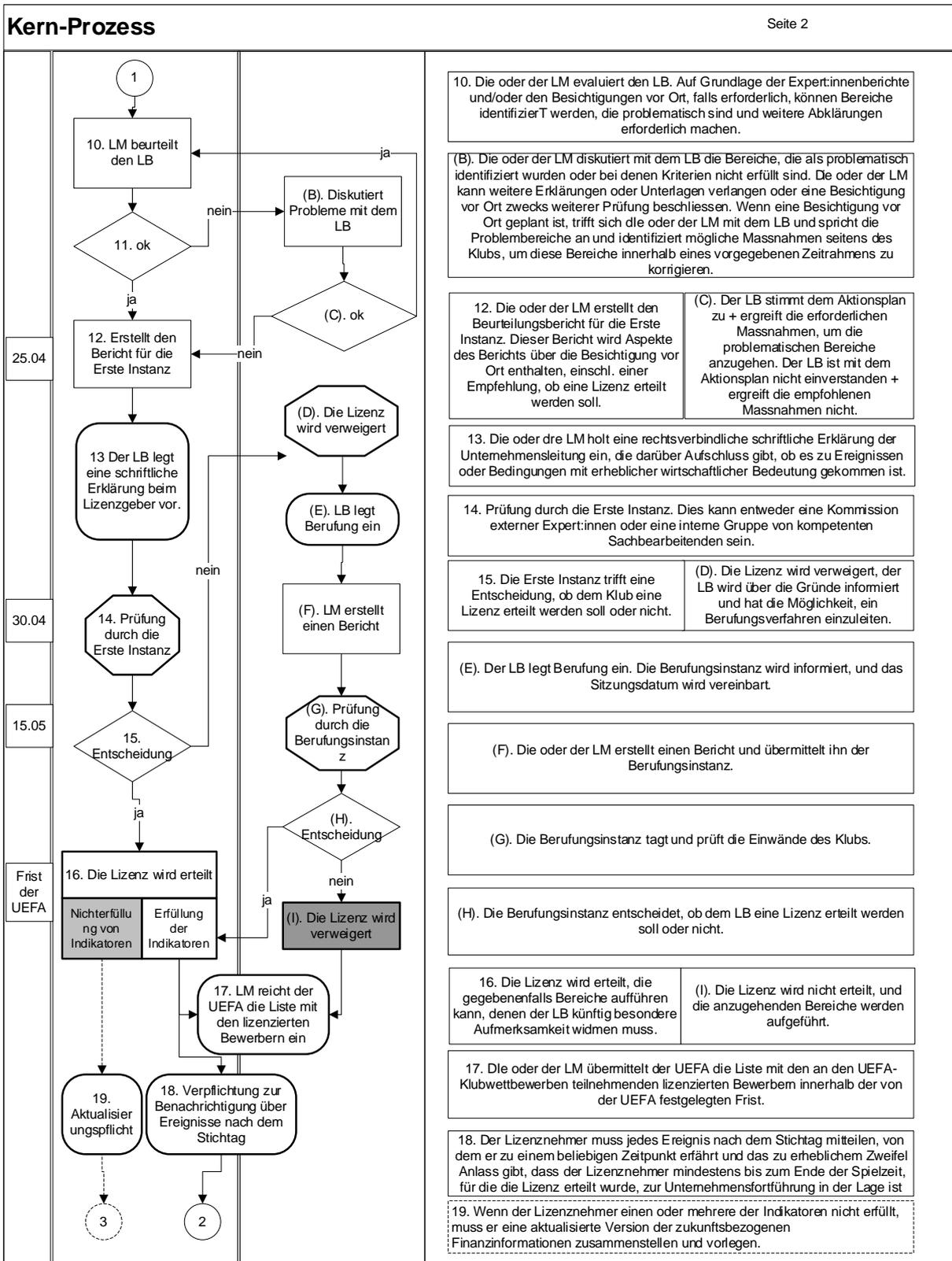
Der Kernprozess muss jährlich von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle auf der Grundlage des Qualitätsstandards für die Klublizenzierung zertifiziert werden.

5.5 Kern-Schritte

Die im Kern-Prozess definierten UEFA Mindestanforderungen (Kern-Schritte) werden im folgenden Diagramm beschrieben.

Die **Zahlen** im Diagramm führen in logischer Abfolge die Schritte einzeln auf, die bei der Erteilung einer Lizenz zu ergreifen sind. Diese Schritte sind zu befolgen, wenn im Verfahren keine Probleme auftreten, d.h. der Lizenzbewerber alle Anforderungen erfüllt und die Lizenzadministration des Lizenzbewerbers nach dem idealen Plan vorgeht.







1. Vor dem Termin, an dem die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Klubs spätestens bei der UEFA einzureichen ist, und zu einem vom Lizenzgeber festzulegenden Termin stellt die Lizenzierungsmanagerin oder der Lizenzierungsmanager (Licensing Manager:in, nachfolgend LM) die Unterlagen zur Klublizenzierung zusammen, die die Kriterien sowie die zurückzusendenden Fragebogen und Formulare enthalten.
2. Die oder der er LM stellt dem Lizenzbewerber die zusammengestellten Unterlagen zu. Diese können beispielsweise per Post, Fax oder über das Extranet übermittelt werden. Es kann eine Empfangsbestätigung angefordert werden.
3. Der Lizenzbewerber füllt die Unterlagen (Fragebogen, Vordrucke usw.) aus und sendet sie innerhalb der festgesetzten Frist an die oder den LM zurück. Diese Unterlagen können beispielsweise per Post, Fax oder über das Extranet übermittelt werden. Nachweise können, falls erforderlich, beigelegt werden.
4. Die oder der er LM überprüft beim Empfang, ob die vom Lizenzbewerber eingereichten Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zurückgesendet wurden.
5. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 6 oder Schritt (A).
6. Wenn die Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugesendet wurden, sortiert die oder der LM die erhaltenen Unterlagen, erfasst sie und leitet sie an die beauftragten Expert:innen weiter, die für den jeweiligen Bereich der Überprüfung zuständig sind (z.B. werden Rechtsdokumente an die Rechtsexpertin oder den Rechtsexperten und finanzielle Informationen an die Finanzexpertin oder den Finanzexperten weitergeleitet).
7. Die zuständigen Expert:innen erhalten die Unterlagen des Lizenzbewerbers von der LM oder vom LM, prüfen die Unterlagen und überprüfen die Erfüllung der Kriterien. Sie berichten dann der oder dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und verwenden dafür die vorgesehenen Formulare (Checklisten, Berichte usw.). Die Prüfungen müssen durch Nachweise belegt werden (Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind).
8. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 9 oder Schritt (A).
9. Die oder der er LM überprüft, ob die Berichte der Expert:innen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zurückgesendet wurden. Die oder der LM prüft die Berichte und die Bestätigungsvermerke der Expert:innen.
10. Die oder der LM beurteilt den Lizenzbewerber. Auf der Grundlage der Berichte der Expert:innen werden u.U. Problembereiche festgestellt, die möglicherweise weiterer Untersuchungen bedürfen.
11. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 12 oder Schritt (B)
12. Ermittelt die oder der LM keine Bereiche, die weitere Untersuchungen erforderlich machen, erstellt sie oder er innerhalb der festgesetzten Frist den Abschlussbericht für die Erste Instanz. Dieser Bericht enthält Aspekte der Prüfung (Analyse der vorgelegten Unterlagen und, falls vorhanden, Informationen zu den Besichtigungen vor Ort).
13. Die oder der LM holt eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung ein, die darüber Aufschluss gibt, ob es zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Diese Erklärung wird dem Bericht beigelegt. Je nach den Ergebnissen der Prüfung enthält der Bericht die Empfehlung zur Erteilung oder zur Verweigerung der Lizenz.
14. Die Erste Instanz erhält den Abschlussbericht der oder des LMs innerhalb der festgesetzten Frist, prüft ihn und fordert, falls erforderlich, weitere Erläuterungen und Unterlagen an. Anschliessend trifft sie die Entscheidung, ob die Lizenz erteilt wird oder nicht.



15. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 16 oder Schritt (D).

16. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts der oder des LMs erteilt das Entscheidungsorgan die Lizenz. Die Erteilung der Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzbewerber alle im UEFA-Klublizenzierungsreglement zum Klublizenzierungsverfahren definierten zwingenden Kriterien erfüllt. Der erteilten Lizenz können Empfehlungen für Bereiche beigefügt werden, auf die der Lizenzbewerber künftig besonderes Augenmerk legen sollte.

17. Die Liste der lizenzierten Klubs wird innerhalb der Frist an die UEFA gesendet, die von der UEFA festgelegt und bis spätestens 31. August des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, mitgeteilt wird.

18. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Lizenznehmer eine Lizenz erhält, muss er dem Lizenzgeber bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit umgehend schriftlich jedes Ereignis nach dem Stichtag mitteilen, von dem er zu einem beliebigen Zeitpunkt erfährt und das zu erheblichem Zweifel Anlass gibt, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

19. Wenn der Lizenznehmer einen oder mehrere der Indikatoren nicht erfüllt, muss er eine aktualisierte Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen zusammenstellen und vorlegen. Diese Informationen sind mindestens auf der Basis von sechs Monaten vorzulegen.

A. Ab Schritt 5:

Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder nicht fristgerecht eingereicht wurden, kontaktiert die oder der LM den Lizenzbewerber, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren (und fordert z.B. fehlende Informationen, Unterlagen, Fragebogen oder Formulare an).

B. Ab Schritt 8:

Wenn die oder der LM Bereiche identifiziert, die weitere Informationen erforderlich machen, kontaktiert er den Lizenzbewerber, um die Probleme zu diskutieren und abzuklären, und vereinbart mit ihm das weitere Vorgehen.

Wenn die oder der LM Bereiche ermittelt, die weitere Prüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen usw.), kontaktiert er den Lizenzbewerber, um diese Probleme zu diskutieren. Die oder der LM kann weitere Erläuterungen oder Nachweise anfordern oder für weitere Untersuchungen eine Besichtigung vor Ort durchführen. Wenn eine Besichtigung vor Ort geplant ist, treffen/trifft die oder der LM und/oder die Expert:innen mit dem Lizenzbewerber zusammen und erörtert/erörtern mit ihm die Problembereiche.

Sie vereinbaren mögliche Massnahmen, die der Klub ergreifen muss, um diese Bereiche innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu korrigieren.

C. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen:



- Einigt sich der Lizenzbewerber mit der oder dem LM über die zu ergreifenden Massnahmen, ist Schritt 10 der nächste Schritt innerhalb des Verfahrens.
- Ist der Lizenzbewerber mit dem Bericht der oder des LMs nicht einverstanden und weigert sich, weitere Informationen zu bereitzustellen oder die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, ist Schritt 12 der nächste Schritt innerhalb des Verfahrens.
- D. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts der oder des LMs verweigert die Erste Instanz die Erteilung der Lizenz. Zusammen mit der Verweigerung werden die Probleme aufgeführt, die zu beheben sind, und der Lizenzbewerber erhält die Möglichkeit, Berufung einzulegen.
- E. Der Lizenzbewerber legt Berufung ein. Die Berufungsinstanz wird benachrichtigt, und der Sitzungstermin wird vereinbart.
- F. Die oder der LM erstellt einen Bericht und übermittelt ihn der Berufungsinstanz. Im Bericht sind die Problembereiche und die Gründe für die Ablehnung beschrieben.
- G. Die Berufungsinstanz tritt zusammen und prüft die Berufung des Lizenzbewerbers. Die Berufungsinstanz kann weitere Informationen und/oder Nachweise von der LM oder vom LM und/oder vom Lizenzbewerber anfordern.
- H. Die Entscheidung wird getroffen.
Es gibt zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritt (I).
 - a. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts der oder des LMs verweigert die Berufungsinstanz die Erteilung der Lizenz. Der Bericht der Berufungsinstanz führt die Gründe für die Verweigerung sowie die Probleme auf, die zu beheben sind.

Die Erfüllung der Schritte 18 und 19 wird in Bezug auf den folgenden Lizenzierungszyklus beurteilt.

6 Zusammenfassung der Kriterien für Lizenz 1 und Lizenz 2

In der folgenden Liste sind alle Kriterien aufgelistet, welche für die Lizenzierung, Lizenz 1 oder Lizenz 2, eingehalten werden müssen.

Um den Zusammenhang zu den UEFA-Anforderungen sicher zu stellen, basiert die Nummerierung der Kriterien auf den Artikeln vom UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Artikel 17 bis 52).

Bei unterschiedlichen Anforderungen für die Lizenz 1 und 2 bezüglich eines Absatzes wurde dieser jeweils in a und b unterteilt (Beispiel Artikel 17 Abs. 1a und Artikel 17 Abs. 1b).

Artikel	Absatz	Lizenz 1 (UEFA Lizenz)	Lizenz 2 (Nationale Lizenz)
17	1a	X	0
17	1b	0	X
17	2a	X	0
17	2b	0	X
17	3	X	X
18	1	X	X
18	2	X	X
19	1	X	0
19	2	X	0
20	1	X	X
21	1	X	0
22	1	X	X
22	2	X	X
23	1	X	X
23bis	1	X	0
24	1	X	X
24	2	X	0
24	3	X	0
24	4	X	0
25	1	X	0
25	2	X	0



Artikel	Absatz	Lizenz 1 (UEFA Lizenz)	Lizenz 2 (Nationale Lizenz)
25	3	X	0
26	1	X	0
27	1	X	X
28	1	X	X
29	1	X	X
29	2a	X	0
29	2b	0	X
30	1	X	X
30	2	X	0
31	1	X	0
31	2	X	0
31	3	X	0
32	1	X	X
32	2	X	0
32	3	X	0
32bis	1	X	0
33	1	X	X
33	2a	X	0
34	1	X	0
35	1	X	0
35	2	X	0
35bis	1	X	0
35bis	2	X	0
36	1	X	X
36	2a	X	0
36	2b	0	X



Artikel	Absatz	Lizenz 1 (UEFA Lizenz)	Lizenz 2 (Nationale Lizenz)
37	1	X	0
37	2	X	0
38	1	X	X
38	2	X	0
39	1	X	0
39	2	X	0
40	1	X	X
40	2	X	X
40	3	X	X
40	4	X	X
40	5	X	X
41	1	X	X
42	1	X	0
42	2	X	0
42	3	X	0
43	1	X	X
43	2	X	X
44	1	X	X
44	2	X	X
45	1	X	X
45	2	X	X
45	3	X	X
46	1	X	X
46	2	X	X
46	3	X	X
46	4	X	X



Artikel	Absatz	Lizenz 1 (UEFA Lizenz)	Lizenz 2 (Nationale Lizenz)
46 bis	1	X	X
46 bis	2	X	X
46 bis	3	X	X
46 bis	4	X	X
46 bis	5	X	X
47	1	X	X
47	2a	X	0
47	2b	0	X
47	3a	X	0
47	3b	0	X
47	4	X	X
47	5	X	X
47 bis	1x	X	0
48	1	X	X
48	2	X	X
48	3a	X	0
48	3b	0	X
48	4a	X	X
48	4b	X	X
48	5	X	X
48	6	X	X
48	7	X	X
48	8	X	X
49	1a	X	0
49	1b	0	X
49	2	X	X



Artikel	Absatz	Lizenz 1 (UEFA Lizenz)	Lizenz 2 (Nationale Lizenz)
49	3a	X	0
49	3b	0	x
49	4	X	0
49	5	X	0
49	6	X	0
49	7	X	0
50	1a	X	0
50	1b	0	X
50	2	X	X
50	3	X	X
50	4	X	0
50	5	X	0
50	6	X	0
50	7	X	0
50 bis	1a	X	0
50 bis	1b	X	0
50 bis	2	X	0
50 bis	3	X	0
50 bis	4	X	0
50 bis	5	X	0
51	1	X	X
51	2	X	0
51	2	X	0
52	1	X	X
52	2	X	X
52	3	X	0



Artikel	Absatz	Lizenz 1 (UEFA Lizenz)	Lizenz 2 (Nationale Lizenz)
52	4a	X	0
52	4b	0	0
52	5	X	X0
52	6	X	0
52	7	X	0
52	8	X	0

7 Sportliche Kriterien

7.1 Einleitung

Für die Zukunft des Fussballs ist es absolut notwendig, dass eine breite Basis von Fussballer:innen zur Verfügung steht, welche die notwendigen Fähigkeiten und die Motivation haben, Berufsspieler:innen zu werden. Deshalb ist es wichtig, Jugendförderprogramme zu unterstützen und mehr und besser ausgebildete Jungen und Mädchen für den Fussball zu gewinnen, die nicht nur Fussball spielen, sondern selber auch Fans sind.

7.2 Zielsetzung

Die Zielsetzungen für die sportlichen Kriterien sind:

1. Die Lizenzbewerber investieren in qualitätsorientierte Jugendförderprogramme.
2. Die Lizenzbewerber unterstützen die fussballtechnische Ausbildung und fördern darüber hinaus die schulische und berufliche Ausbildung der Jugendspieler:innen.
3. Die Lizenzbewerber, sofern sie höher als in der 1. Liga spielen, sorgen für die medizinische Betreuung ihrer Jugendspieler:innen.
4. Die Lizenzbewerber sorgen für Fairplay auf sowie neben dem Spielfeld; einschliesslich des Verständnisses für das Schiedsrichterwesen bei allen am Spiel Beteiligten (Schiedsrichter:innen, Spieler:innen, Trainer:innen und offizielle Vertreter:innen).

7.3 Vorteile für Klubs

Der erste und wichtigste Vorteil der sportlichen Kriterien besteht darin, dass jedes Jahr neue Fussballtalente für die erste Mannschaft des Klubs „hervorgebracht“ werden. Sie fügen sich in der Regel auch leichter und schneller in die erste Mannschaft ein, weil sie bereits teilweise mit ihr trainiert haben, ihre Taktik kennen und die gleiche Sprache sprechen. Es ist einzig die Erfahrung, an der es ihnen mangelt. Aus diesem Grund setzen bereits mehrere Spitzenklubs in Europa junge Talente regelmässig bei Spielen der ersten Mannschaft ein. Diese Spieler:innen sind, wenn sie der Klub selbst ausbildet, auch massgebend für den Identifikationsprozess zwischen den Fans und ihren Klubs.

Über das mit der Europäischen Kommission vereinbarte FIFA-Transfersystem erhalten Klubs, die Spieler:innen unter 23 Jahren ausgebildet haben, die anschliessend international transferiert werden, eine finanzielle Entschädigung. Klubs können somit von einem Return on Investment (ROI) profitieren, wenn sie junge Spieler:innen ausbilden. Programme zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Trainern:innen, offiziellen Vertreter:innen, Spieler:innen und Schiedsrichter:innen unterstützen den Fairplay-Gedanken auf und neben dem Spielfeld. Das Ansehen der Spieler:innen und der Klubs wird auf diese Weise verbessert und gleichzeitig können Geldbussen für Disziplinarstrafen reduziert werden.

7.4 Kriterien

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
17	1a	X	0	<p>Junior:innen Förderprogramm</p> <p>Der Lizenzbewerber muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Junior:innen Förderprogramm verfügen, das vom LFV genehmigt wurde. Der Lizenzgeber hat die Umsetzung des genehmigten Junior:innen Förderprogramms zu überprüfen und dessen Qualität beurteilen.</p>



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
17	1b	0	X	Der Lizenzbewerber muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Junior:innen Förderprogramm verfügen.
17	2a	X	0	Das Programm muss mindestens die folgenden Punkte enthalten: a) Zielsetzung und Philosophie der Nachwuchsförderung; b) Organisation des Junior:innenbereichs (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Jugendmannschaften usw.); c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen; d) für den Junior:innenbereich verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur); e) finanzielle Ressourcen (verfügbares Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern oder Gemeinden usw.); f) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten); g) Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Antirassismus); h) medizinische Betreuung der Juniorinnen und Junioren (einschließlich Aufzeichnung medizinischer Daten); i) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Ziele; j) Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre).
17	2b	0	X	Das Programm muss mindestens die folgenden Punkte enthalten: a) Zielsetzung und Philosophie der Nachwuchsförderung; b) Organisation des Junior:innenbereichs (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Jugendteams usw.); c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen; d) für den Junior:innenbereich verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur); e) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten, soziale Kompetenzen); f) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln;
17	3	X	X	Der Lizenzbewerber muss zudem sicherstellen, dass a) Jede Juniorspielerin und jeder Juniorenspieler, welche am Jugendförderprogramm teilnehmen, die Möglichkeit haben, der obligatorischen Schulpflicht gemäss der nationalen Gesetzgebung nachzukommen; b) Keine Juniorenspielerin und kein Juniorenspieler, welche am Jugendförderprogramm teilnehmen, daran gehindert werden, ihre schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.
18	1	X	X	Jugendteams Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass zu seiner rechtlichen Einheit, zu einer anderen im Berichtskreis enthaltenen rechtlichen Einheit oder zu einem seiner rechtlichen Einheit angeschlossenen Klub gehören. Falls ein



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				<p>Lizenzbewerber nicht genügend Spieler:innen für ein eigenes Jugendteams zur Verfügung hat, ist er verpflichtet, eine Lösung mit den umliegenden Vereinen zu finden. Gemeinsam mit anderen Vereinen geführte Mannschaften können als eigene Mannschaft geltend gemacht werden.</p> <p>a) mindestens <u>zwei</u> Jugendteams der Altersklassen 15 bis 21; b) mindestens <u>ein</u> Jugendteam der Altersklasse 10 bis 14; c) mindestens <u>ein Team</u> der Altersklasse unter 10 Jahren.</p>
18	2	X	X	Alle Jugendteams mit Ausnahme der Altersklassen unter 10 Jahren müssen an offiziellen Wettbewerben oder Programmen teilnehmen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden und vom LFV anerkannt sind.
19	1	X	0	<p>Medizinische Betreuung von Spieler:innen</p> <p>Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass sämtliche seiner Spieler:innen, die in der ersten Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr einer medizinischen Untersuchung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Medizinischen Reglements der UEFA- unterzogen werden.</p> <p>Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt sowie eine Vertretung vom Klub müssen schriftlich bestätigen, dass sämtliche Spieler:innen, die in der ersten Mannschaft mitspielen dürfen, sich der medizinischen Untersuchung gemäss definiertem Mindestumfang unterzogen haben und die medizinischen Dossiers dieser Spieler auf dem aktuellen Stand gehalten sind. Diese Bestätigung darf höchstens 1 Monat vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet werden.</p>
19	2	X	0	Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass alle seine Spieler:innen im Alter von über zwölf Jahren jedes Jahr gemäss dem von seinem Lizenzgeber festgelegten einschlägigen Bestimmungen, welche die nationale Gesetzgebung einhalten müssen, einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden.
20	1	X	X	<p>Registrierung von Spieler:innen</p> <p>Alle Spieler:innen des Lizenzbewerbers, einschliesslich der Juniorspieler:innen über 10 Jahren, müssen beim SFV registriert sein.</p>
21	1	X	0	<p>Schriftlicher Vertrag mit Berufsspieler:innen</p> <p>Alle Berufsspieler:innen des Lizenzbewerbers müssen über einen schriftlichen Vertrag mit dem Lizenzbewerber gemäss den einschlägigen Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spieler:innen verfügen.</p>
22	1	X	X	<p>B-Kriterium</p> <p>Schiedsrichterwesen und Spielregeln</p> <p>Der Lizenzbewerber muss an einer Schulung oder an einer Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilgenommen haben, die vom LFV oder mit dessen Unterstützung in dem Jahr durchgeführt wurde, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht.</p>
22	2	X	X	<p>Es müssen zumindest</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Spielführer:in oder deren Ersatz - sowie die Cheftrainer:in oder deren Assistenten:in

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				aller Mannschaften teilnehmen, welche am FL Aktivcup mitspielen.
23	1	X	X	B-Kriterium Antirassismus- und Antidiskriminierungs-Massnahmen Der Lizenzbewerber muss Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fussball ergreifen und durchsetzen, die in Übereinstimmung mit dem Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus (vgl. UEFA-Sicherheitsreglement) stehen.
23bis		X	X	Kinderschutz und Wohlergehen von Kindern Der Lizenzbewerber muss Massnahmen in Übereinstimmung mit den relevanten UEFA-Richtlinien ergreifen und durchsetzen, um das Wohlergehen der Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler zu schützen und sicherzustellen, dass sie sich in einem sicheren Umfeld befinden, wenn sie an vom Lizenzbewerber organisierten Aktivitäten teilnehmen.

8 Infrastrukturelle Kriterien

8.1 Einleitung

Die Mindestanforderungen für Stadien, in denen UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen werden können, sind in UEFA Infrastruktur Reglementen festgelegt. Im Rahmen der Klublizenzierung wird überprüft, ob die Klubs die Möglichkeit haben, ein genehmigtes Stadion für Spiele der UEFA Klubwettbewerbe zu nutzen.

8.2 Zielsetzung

Die Zielsetzungen für die infrastrukturellen Kriterien sind:

- 1) Lizenzbewerber verfügen über ein gut ausgebautes genehmigtes Stadion oder haben einen Vertrag zur Benutzung eines genehmigten Stadions, in dem UEFA-Klubwettbewerbsspiele ausgetragen werden können und das Zuschauende sowie Medien- und Pressevertreter:innen eine gute Ausstattung, Sicherheit und Komfort bietet
- 2) Lizenzbewerber verfügen über geeignete Trainingseinrichtungen für ihre Spieler:innen, die der Verbesserung ihrer technischen Fähigkeiten zuträglich sind.

8.3 Kriterien

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
24	1	X	0	Für UEFA-Klubwettbewerbe genehmigtes Stadion Der Lizenzbewerber muss für die UEFA Klubwettbewerbe über ein Stadion verfügen, das sich auf dem Gebiet vom Fürstentum Liechtenstein befindet und vom Liechtensteiner Fussballverband genehmigt wurde.
24	2	X	0	Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit dem/den Eigentümer(n) des Stadions oder der Stadien vorlegen können, das/die er benutzen wird.



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
24	3	X	0	Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an dem Stadion / den Stadien für sämtliche Heimspiele des Lizenzbewerbers in UEFA-Wettbewerben während der zu lizenzierenden Spielzeit garantieren.
24	4	X	0	Das Stadion / Die Stadien muss / müssen die Mindestanforderungen aus dem UEFA – Stadioninfrastruktur-Reglement erfüllen und mindestens der Stadionkategorie 2 der UEFA angehören.
25	1	X	0	Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit Der Lizenzbewerber muss das ganze Jahr über Trainingseinrichtungen zur Verfügung haben.
25	2	X	0	Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer der Trainingseinrichtungen ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern der Trainingseinrichtungen vorlegen können. (z.B. Benutzungsvertrag mit der Gemeinde).
25	3	X	0	Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an den Trainingseinrichtungen für sämtliche Mannschaften des Lizenzbewerbers unter Berücksichtigung des Jugendförderprogramms während der lizenzierten Spielzeit garantieren.
26	1	X	0	B-Kriterium Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur Die Infrastruktur von Trainingseinrichtungen muss mindestens die vom LFBV festgelegten Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestens in den Wintermonaten muss eine Halle zur Verfügung stehen b) Mindestens ein Trainingsplatz muss die ganze Saison verfügbar und bespielbar sein (Natur- oder Kunstrasen) c) Mindestens zwei Umkleidekabinen; müssen vorhanden sein d) Ein Notfallraum und dessen Mindestausstattung muss vorhanden sein (d.h. Defibrillator und Erste-Hilfe-Ausrüstung;) e) Eine Flutlichtanlage muss vorhanden sein

9 Personelle und administrative Kriterien

9.1 Einleitung

Heute ist ein Fussballklub nicht nur ein Sportklub, sondern steht auch mit anderen Parteien in Verbindung. Die Mitglieder, die Fans, die Medien, die Sponsoren, die Ausrüster, die kommerziellen Partner und die Gemeinden sind immer mehr an der Entwicklung eines Fussballklubs und dessen Ergebnissen beteiligt und interessiert.

Deshalb sollte professionelle Unterstützung von Expert:innen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Branchen gesucht werden (z.B. Marketing, Finanzen, Unterhaltung, Medien usw.). Diese können den Fussballklubs von heute mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung beistehen, um die Bedürfnisse und Ansprüche aller Beteiligten und Interessengruppen des Fussballs besser zu befriedigen und diese als Kund:innen zu behandeln. Die Fussballklubs bewegen sich bereits in sportlicher Hinsicht in einem Wettbewerbsumfeld und werden zunehmend in einen wirtschaftlichen Wettbewerb eingebunden. Die Klubs müssen die Rentabilität langfristig verbessern. Sie sollten nach neuen und anderen Einnahmequellen Ausschau halten, die zu den bereits bestehenden Quellen (Fernsehen, Kartenverkauf, Sponsoren) zusätzliches Einkommen generieren, das die Möglichkeit bietet, finanziell erfolgreicher zu sein und damit vom sportlichen Erfolg unabhängiger zu werden.

Daher braucht ein Fussballklub Spezialist:innen, erfahrene, gut ausgebildete und innovative Mitarbeitende, die Fähigkeiten und Fachkenntnisse einbringen und dabei helfen, den Bedürfnissen und Ansprüchen des heutigen Fussballs zu entsprechen.

9.2 Zielsetzung

Die nachfolgende Liste von Anforderungen soll sicherstellen, dass:

- die Liechtensteiner Fussballklubs gemäss ihren Bedürfnissen und denjenigen ihrer Kund:innen geführt werden und professionell arbeiten.
- gut ausgebildete, qualifizierte und erfahrene Spezialist:innen mit einem bestimmten Know-how und entsprechender Erfahrung dem Klub zur Verfügung stehen.
- die Spieler:innen der ersten Mannschaft und der anderen Mannschaften von qualifizierten und ausgebildeten Trainer:innen betreut und vom erforderlichen medizinischen Personal unterstützt werden, um auch die sportliche Leistung zu verbessern.

9.3 Kriterien

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
27	1	X	X	Klubsekretariat Der Lizenzbewerber muss die für das bei ihm anfallende Tagesgeschäft erforderliche Anzahl an qualifizierten Sekretariatsfachkräften eingesetzt haben. Er muss zudem über Büroräumlichkeiten für seine Verwaltung verfügen und sicherstellen, dass über das Büro eine reibungslose Kommunikation mit dem Lizenzgeber und der Öffentlichkeit möglich ist und dass es mindestens mit Telefon, E-Mail und einer Website ausgestattet ist.
28	1	X	X	Administrative Geschäftsführer:in Der Lizenzbewerber muss eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer eingesetzt haben, der für den Ablauf der operativen Angelegenheiten verantwortlich ist.
29	1	X	X	Kassier:in – Verantwortliche Person Finanzbereich Jeder Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die Finanzen des Klubs verantwortlich ist. Dies kann entweder eine Person sein, die in der Administration des Klubs tätig ist, oder ein externer Dienstleister, der vom Klub einen Auftrag erhalten hat.
29	2a	X	0	Die Verantwortliche oder der Verantwortliche im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen: <ol style="list-style-type: none"> Buchhalter:in-Diplom; Wirtschaftsprüfer:in-Diplom; Diplom als verantwortliche Person im Finanzbereich, das durch den LFV anerkannten Organisation verliehen wurde. Dies ist im Einzelfall mit dem LFV abzuklären.

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
29	2b	0	X	Die Verantwortliche oder der Verantwortliche im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> a) Buchhalter:in-Diplom; b) Wirtschaftsprüfer:in-Diplom; c) Befähigungsnachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Finanzbereich.
30	1	X	X	Medienverantwortliche Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte Person eingesetzt haben, die für den Medienbereich verantwortlich ist. Die Person kann ein Mitglied des Klubs sein oder eine externe Fachkraft.
30	2	X	0	Die Medienverantwortliche oder der Medienverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss im Bereich Journalistik; b) Diplom als Medienspezialist:in, das vom LFV oder von einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation verliehen wurde; c) Befähigungsnachweis, der vom LFV auf der Grundlage einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Medienbereich ausgestellt wurde.
31	1	X	0	Ärzt:in Der Lizenzbewerber muss über mindestens eine Ärztin oder einen Arzt verfügen, die oder der für die medizinische Betreuung in Spiel und Training sowie für die Doping-Prävention verantwortlich ist.
31	2	X	0	Die Ärztin oder der er Arzt muss über eine Zulassung der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden von Liechtenstein, der Schweiz, von Österreich oder von Deutschland verfügen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten sind Liechtensteiner Klubs darauf angewiesen, auch auf Ärzte aus dem benachbarten Ausland zurückgreifen zu können.
31	3	X	0	Die Ärztin oder der Arzt muss ordnungsgemäss beim LFV bekannt und registriert sein.
32	1	X	X	Physiotherapeut:in Der Lizenzbewerber muss mindestens eine Physiotherapeutin oder einen Physiotherapeuten beschäftigen, die oder der für die medizinische Behandlung und für Massagen der ersten Mannschaft in Spiel und Training verantwortlich ist.
32	2	X	0	Die Ausbildung der Physiotherapeut:in muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden von Liechtenstein, von Österreich, der Schweiz oder Deutschland anerkannt sein. Anmerkung: Für die Lizenz 2 ist keine anerkannte Ausbildung gefordert. Es können auch Fachpersonen mit z.B. einer Massageausbildung für die Behandlung der Spieler:in beigezogen werden.
32	3	X	0	Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut muss ordnungsgemäss beim LFV registriert sein.



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
32 bis		X	0	<p>Medizinische Betreuung der Jugendteams</p> <p>Der Lizenzbewerber muss mindestens eine Ärztin, einen Arzt, eine Physiotherapeutin oder Physiotherapeuten beschäftigen.</p> <p>Die Person für die medizinische Betreuung der Jugendteams muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden von Liechtenstein, von Österreich, der Schweiz oder Deutschland anerkannt sein.</p> <p>Diese Fachperson ist für die Betreuung der Jugendteams zuständig.</p>
33	1	X	X	<p>Sicherheitsbeauftragte</p> <p>Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte Person beschäftigen, welche für den Bereich Sicherheit verantwortlich ist.</p>
33	2a	X	0	<p>Die oder der Sicherheitsbeauftragte muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizistengemäss nationalem Recht; b) Zertifikat im Bereich Sicherheit, dass nach dem Absolvieren eines entsprechenden vom Lizenzgeber oder von einer staatlichen anerkannten Organisation durchgeführten Kurses ausgestellt wurde;
34	1	X	0	<p>Ordner:innen</p> <p>Der Lizenzbewerber muss qualifizierte Ordner:innen beschäftigen, um die Sicherheit bei Heimspielen zu gewährleisten.</p>
35	1	X	0	<p>B-Kriterium</p> <p>Fanbeauftragte</p> <p>Der Lizenzbewerber muss eine Fanbeauftragte oder einen Fanbeauftragten beschäftigen, welche als Hauptansprechpartner für die Fans fungieren.</p>
35	2	X	0	<p>Die oder der Fanbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.</p>
35bis	1	X	0	<p>B-Kriterium</p> <p>Behindertenbeauftragte</p> <p>Der Lizenzbewerber muss eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten beschäftigen, welche für die Bereitstellung inklusiver und barrierefreier Einrichtungen und Dienste sorgt.</p>
35bis	2	X	0	<p>Die oder der Behindertenbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.</p>
n.a.	n.a.	X	X	<p>B-Kriterium (LFV – Kriterium)</p> <p>Beauftragte für Kinderschutz (siehe auch Artikel 23bis)</p> <p>Der Lizenzgeber muss eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Kinderschutz als Ansprechperson für das Thema Kinderschutz und Wohlergehen von Kindern benennen.</p>

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
36	A	X	X	<p>Cheftrainer:in der ersten Mannschaft Der Lizenzbewerber muss eine Cheftrainerin oder einen Cheftrainer eingesetzt haben, der für die fussballspezifischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft verantwortlich ist.</p>
36	2a	X	0	<p>Der Cheftrainer oder die Cheftrainerin muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) höchste gültige UEFA-Trainerlizenz des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands UEFA-Trainerkonvention; b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu der unter a) genannten Lizenz ist und von der UEFA anerkannt wird;
36	2b	0	X	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Cheftrainer oder die Cheftrainerin muss mindestens über eine der folgenden Lizenzen verfügen: Super League: UEFA Pro Lizenz Challenge League: SFV – Instruktor:innen Diplom Liga und Promotion League: UEFA - A Lizenz 2. und 3. Liga: UEFA - B Lizenz tiefer als 3 Liga: für die entsprechende Liga vom LFV geforderte Lizenz b) Sie oder er muss bereits den notwendigen, vom Nationalverband anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss sie oder er das gemäss a) oben geforderte Diplom erhält; die reine Anmeldung zu einem solchen Ausbildungskurs genügt nicht, um das Kriterium zu erfüllen er muss über einen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vor der Spielzeit 2009/10 vom Nationalverband auf der Grundlage einer mindestens fünfjährigen praktischen Erfahrung als Cheftrainer:in ausgestellt wurde.
37	1	X	0	<p>Assistenztrainer:in der ersten Mannschaft Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte Trainerin oder einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der der Cheftrainerin oder dem Cheftrainer in allen fussballerischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft assistiert.</p>
37	2	X	0	<p>Die Assistenztrainerin oder der Assistenztrainer muss mindestens über eine der nachfolgenden Trainerqualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie oder er muss über folgende Lizenz verfügen: Super League: Zweithöchstes Trainerdiplom (d.h. SFV Instruktor:innen Diplom) Challenge League: UEFA – A Lizenz 1. Liga und Promotion League: UEFA – B Lizenz 2. Liga und 2. Liga interregional oder tiefer: keine Anforderung an Lizenz für Klublizenzierung <p>Gültiges Nicht –UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt ist.</p>

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
38	1	X	X	<p>Leiter:in des Jugendförderprogrammes</p> <p>a) Der Lizenzbewerber muss eine qualifizierte Leitung des Jugendförderprogramms eingesetzt haben, welche für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Jugendbereichs verantwortlich ist.</p>
38	2	X	0	<p>a) Die Leitung des Juniorenförderprogramms muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Super League: Zweithöchste Trainerlizenz (d.h. SFV Instruktorendiplom) oder gleichwertige, gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt ist • Challenge League: UEFA – A Lizenz • 1. Liga und Promotion League: UEFA – B Lizenz • 2. Liga, 2. Liga interregional oder tiefer: keine Anforderung an Lizenz für Klublizenzierung <p>b) Gültige nicht-UEFA-Trainerlizenz, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt wird</p> <p>c) UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz, das vom LFV oder SFV ausgestellt und von der UEFA anerkannt wird.</p>
39	1	X	0	<p>Jugendtrainer:innen</p> <p>Jeder Lizenzbewerber muss für jedes zu lizenzierende Jugendteam mindestens eine qualifizierter Trainerin oder einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, welche in allen fussballerischen Angelegenheiten für dieses Jugendteam verantwortlich sind.</p>
39	2	X	0	<p>a) Mindestens zwei Jugendtrainer:innen müssen über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationalliga Nachwuchs, U17, U15, U14, Regionalauswahlen: A- Diplom / UEFA – A Lizenz • Junioren Meistergruppen: B – Diplom / UEFA – B Lizenz • A, B, C und D Junioren ohne Meistergruppen: C – Diplom • Junioren E, F und Fussballschulen für Kinder: Kinderfussball-Trainer-Diplom <p>b) gültige Nicht-UEFA-Trainerlizenz, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt wird;</p> <p>c) UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz, die vom UEFA-Mitgliedsverband ausgestellt und von der UEFA anerkannt wird;</p>



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
40	1	X	X	<p>Allgemeine Bestimmungen für UEFA-Trainerqualifikationen unter der UEFA – Trainerkonvention</p> <p>Inhaber des erforderlichen UEFA-Trainerlizenz im Sinne von Art. 36 bis 39 ist eine Trainerin oder ein Trainer, der in Übereinstimmung mit den UEFA-Ausführungsbestimmungen zur UEFA-Trainerkonvention:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine von einem UEFA-Mitgliedsverband ausgestellte UEFA-Trainerlizenz erhalten hat; zumindest den erforderlichen UEFA-Trainerdiplomkurs begonnen hat. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Diplomkurs genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.
40	2	X	X	<p>Falls der Mitgliedschaftsstatus eines UEFA-Mitgliedsverbands in der UEFA-Trainerkonvention aufgewertet wird (z.B. von der A-Stufe zur Pro-Stufe), gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. a) oben wird die neue höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste verfügbare UEFA-Trainerlizenz für den Lizenzbewerber obligatorisch, sobald der Lizenzgeber seinen zweiten Kurs auf dieser höheren Stufe durchgeführt hat. Nach dieser Übergangsperiode erfüllt nur noch ein Inhaber des neu erworbenen UEFA-Trainerdiploms das Kriterium; Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. b) oben erfüllt nur die Teilnahme an einem Ausbildungskurs für das neu verfügbare höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste UEFA-Trainerdiplom das Kriterium.
40	3	X	X	<p>Im Falle einer Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen der UEFA-Trainerkonvention gelten die vom UEFA-Mitgliedsverband mit Teilmitgliedschaftsstatus in der UEFA-Trainerkonvention angebotenen UEFA-Trainerqualifikationen.</p>
40	4	X	X	<p>Die UEFA behält sich das Recht vor, die Folgen einer Rückstufung des Mitgliedschaftsstatus im Rahmen der UEFA-Trainerkonvention (z.B. von der Pro-Stufe in die A-Stufe) sowie diejenigen von Partnerschaftsvereinbarungen mit den betreffenden UEFA-Mitgliedsverbänden zu überprüfen und in dieser Hinsicht von Fall zu Fall zu entscheiden.</p>
40	5	X	X	<p>Alle qualifizierten Trainer:innen müssen ordnungsgemäß beim SFV registriert sein.</p>
41	1	X	X	<p>Rechte und Pflichten (B-Kriterium)</p> <p>Die Rechte und Pflichten der in Art. 28 bis 39 erwähnten Personen müssen schriftlich festgelegt sein (Funktions- oder Stellenbeschreibungen⁹).</p>
42	1	X	0	<p>Verpflichtung zum Ersatz während der Spielzeit</p> <p>Wird eine der in Art. 28 bis 39 beschriebenen Stellen während der lizenzierten Spielzeit vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.</p>
42	2	X	0	<p>Wir die Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der LFV eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.</p>



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
42	3	X	0	Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.



10 Rechtliche Kriterien

10.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert die rechtlichen Mindestkriterien für Fussballklubs.

10.2 Kriterien

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
43	1	X	X	<p>Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben</p> <p>Der Lizenzbewerber muss eine rechtsgültige Erklärung abgeben, die Folgendes bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) er die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA und des LFV jederzeit respektiert sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den relevanten Artikel der UEFA Statuten anerkennt; b) er auf nationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die vom Nationalverband anerkannt und genehmigt sind; c) er auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die von der UEFA anerkannt sind (dies gilt nicht für Freundschaftsspiele); d) er den Lizenzgeber innerhalb der festgelegten Frist über jede wesentliche Änderung, jedes wesentliche Ereignis oder jede wesentliche Bedingung informiert, die/das nach der Einreichung der Lizenzierungsdokumentation eintritt (vgl. Nr. P.14, F.05 und F.07); e) er das Klublizenzierungshandbuch des Lizenzgebers einhalten wird; f) er das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay respektieren und einhalten wird; g) sein Berichtskreis in Übereinstimmung mit Art. 46bis festgelegt ist; h) er die Verantwortung für alle Folgen trägt, wenn ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen sich nicht an die Punkte e) und f) oben hält; i) alle eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind; j) er die zuständige nationale Lizenzadministration und die nationalen Klublizenzierungsorgane, die UEFA-Administration, den Finanzkontrollausschuss für Klubs und die UEFA-Rechtspflegeorgane autorisiert, Unterlagen zu prüfen und Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht einzuholen; k) Er anerkennt, dass sich die UEFA in Übereinstimmung mit Art. 71 das Recht vorbehält, Compliance Audits auf nationaler Ebene durchzuführen.



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
43	2	X	X	Diese Erklärung muss von einer unterschriftsberechtigten Person höchstens drei Monate vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet werden.
44	1	X	X	<p>Rechtliche Mindestangaben</p> <p>Der Lizenzbewerber muss ein Exemplar seiner aktuell geltenden Statuten vorlegen.</p> <p>Zur Vermeidung doppelt eingereichter Unterlagen kann der Lizenzbewerber anstelle der Statuten des Vereins oder der Gesellschaft (z.B. Gründungsakt der Firma oder Satzung), die dem Lizenzgeber aus einem vorherigen Lizenzierungszyklus bereits vorliegen, eine Erklärung vorlegen, die die Gültigkeit dieser zu einem früheren Zeitpunkt eingereichten Statuten des Vereins oder der Gesellschaft bestätigt.</p>
44	2	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss zudem einen Auszug aus einem amtlichen Register oder einen Auszug aus dem Vereinsregister des LFBV vorlegen, der mindestens folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vollständiger rechtlicher Name b) Sitz (Adresse) c) Rechtsform d) Verzeichnis der Unterschriftsberechtigten (Name, Vorname, Privatanschrift) e) Art der erforderlichen Unterschrift (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift usw.)
45	1	X	X	<p>Schriftlicher Vertrag mit einem Fussballunternehmen</p> <p>Ist der Lizenzbewerber ein Fussballunternehmen gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b), so hat er einen schriftlichen Abtretungsvertrag mit einem registrierten Mitglied vorzulegen.</p>
45	2	X	X	<p>Der Vertrag muss mindestens folgende Punkte regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Fussballunternehmen hat die geltenden Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des LFBV einzuhalten. b) Das Fussballunternehmen darf sein Recht zur Teilnahme an Wettbewerben auf nationaler oder internationaler Ebene nicht abtreten. c) Das Recht des Fussballunternehmens zur Teilnahme an solchen Wettbewerben erlischt, sobald die Mitgliedschaft des abtretenden Klubs im Verband endet. d) Muss das Fussballunternehmen Konkurs anmelden oder wird es aufgelöst, wird dies als Unterbruch der Mitgliedschaft oder der Vertragsbeziehung im Sinne von Artikel 12 betrachtet. Sollte dem Unternehmen die Lizenz bereits erteilt worden sein, kann diese nicht mehr vom Fussballunternehmen auf das registrierte Mitglied übertragen werden. e) Das Recht zur Genehmigung des Namens, unter dem das Fussballunternehmen an den nationalen Wettbewerben teilnimmt, muss dem LFBV vorbehalten bleiben. f) Das Fussballunternehmen hat auf Anfrage des zuständigen nationalen Schiedsgerichts oder des TAS Einblick in alle Angelegenheiten zu gewähren, die seine Teilnahme an

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				nationalen und/oder internationalen Wettbewerben betreffen, und diesbezügliche Informationen sowie Unterlagen vorzulegen.
45	3	X	X	Der Abtretungsvertrag und sämtliche Nachträge dazu müssen vom LFV genehmigt werden.
46	1	X	X	Rechtliche Konzernstruktur und oberste beherrschende Partei Der Lizenzbewerber muss dem LFV Informationen zu seiner rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemäßen Abschlusstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim LFV unterbreiten. Diese Informationen müssen in einer grafischen Darstellung vorgelegt und vom Management genehmigt werden. Der LFV muss über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die zwischen dem satzungsgemäßen Abschlusstichtag und der Einreichung der grafischen Darstellung beim LFV erfolgten.
46	2	X	X	Dieses Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten: a) den Lizenzbewerber und, sofern abweichend, das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands; b) alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des LFV; c) alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des LFV; d) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Lizenzbewerbers, bis hinauf zur und einschließlich der obersten beherrschenden Partei; e) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Lizenzbewerber verfügen oder über 10% oder mehr der Stimmrechte; f) alle Parteien mit einem massgeblichen Einfluss auf den Lizenzbewerber; g) alle anderen Fussballklubs, an denen eine der in den punkten a) bis f) bestimmten Parteien oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte und/ oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik verfügen. Der in Art. 46bis festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.
46	3	X	X	Bei Bedarf kann der LFV den Lizenzbewerber/Lizenznehmer auffordern, über die obenstehende Liste hinausgehende Informationen einzureichen (z.B. Angaben zu Tochtergesellschaften und/oder assoziierten Gesellschaften des obersten beherrschenden Unternehmens und/oder des direkt beherrschenden Unternehmens).
46	4	X	X	Folgende Angaben müssen für alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen vorgelegt werden: a) Name der rechtlichen Einheit; b) Art der rechtlichen Einheit; c) Haupttätigkeit der rechtlichen Einheit;

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				<p>d) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent).</p> <p>Für alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:</p> <p>e) Aktienkapital; f) Summe Vermögenswerte; g) Gesamteinnahmen; h) Summe Eigenkapital.</p>

11 Finanzielle Kriterien

11.1 Einleitung

Jeder Klub des Liechtensteinischen Fussballverbandes muss jährlich seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen. In diesem Kapitel werden die finanziellen Kriterien und der zu erbringende Nachweis über die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten definiert.

11.2 Zielsetzung

Mit den finanziellen Kriterien werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs;
- Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit der Klubs;
- Sicherstellung der Kontinuität der internationalen Wettbewerbe für eine Spielzeit
- Überwachung des finanziellen Fairplay in UEFA-Klubwettbewerben

11.3 UEFA-Klub Monitoring

Alle Lizenznehmer, **die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert haben**, müssen die Monitoring - Vorschriften einhalten. Die Monitoring-Vorschriften sind nicht in diesem Handbuch enthalten. Siehe dazu „UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“ Artikel 53 bis 68 sowie die Anhänge X, XI und XII

11.4 Finanzielle Kriterien

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
46 bis	1	X	X	<p>Berichtendes Unternehmen und Berichtskreis</p> <p>Der Lizenzbewerber bestimmt den Berichtskreis, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit den üblichen Konsolidierungsvorschriften (siehe Anhang VII B) anzugeben und übermittelt diese an den LFB.</p>

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
46 bis	2	X	X	<p>Im Berichtskreis enthalten sein muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Lizenzbewerber, welcher Mitglied vom LFV sein muss, gemäss Statuten. b) Alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers. c) Alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den fussballerischen Tätigkeiten (gemäss Abs. 3) Einnahmen erzielen und / oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen. d) Alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den in Abs. 3 Bst. a) und b) definierten fussballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.
46 bis	3	X	X	<p>Fussballerische Tätigkeiten umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschäftigung/Einstellung von Personal (gemäss Art. 50), einschliesslich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen; b) Erwerb / Verkauf von Spieler:innenregistrierungen (einschliesslich Ausleihen) c) Eintrittskartenverkauf; d) Sponsoring und Werbung; e) Broadcasting; f) Merchandising und Hospitality (Anmerkung: Hospitality beinhaltet Einnahmen aus Verkauf von Essen und Getränken); g) Klubbetrieb (z.B. Administration, Aktivitäten an Spieltagen und Reisen, Scouting, usw.); h) Finanzierung (einschliesslich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Lizenzbewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen); i) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen; j) Frauenfussball k) Junior:innenbereich
46 bis	4	X	X	<p>Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wenn seine Tätigkeit keinen Bezug zu den in Abs. 3 definierten fussballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fussballklubs haben. b) Wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist und es keine der in Abs. 3 Bst. a) und b) definierten fussballerischen Tätigkeiten ausübt; oder c) wenn alle fussballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.
46 bis	5	X	X	<p>Der Lizenzbewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in Abs. 3 angegebenen fussballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf Absatz 4.

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
47	1	X	X	Jahresabschluss Der Lizenzbewerber muss einen Jahresabschluss gemäss PGR erstellen. Sofern der Lizenzbewerber einen Jahresabschluss nach OR erstellen muss, kann auch dieser verwendet werden. (Verein PGR Art. 251a, AG/GmbH Art. 1045 ff)
47	2a	X	0	Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft (vgl. Anhang V) zu prüfen.
47	2b	0	X	Der Jahresabschluss ist von einer Prüferin oder einem Prüfer (vgl. Anhang V) einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.
47	3a	X	0	Der Jahresabschluss muss mindestens folgende Bestandteile umfassen: a) Bilanz; b) Erfolgsrechnung; c) Anhang gemäss PGR d) Kapitalflussrechnung e) Lagebericht der Unternehmensleitung/Vorstand (Formular V.20*). Des Weiteren ist das Formular Anhang F06 oder V.14* auszufüllen.
47	3b	0	X	Der Jahresabschluss muss mindestens folgende Bestandteile umfassen: a) Bilanz; b) Erfolgsrechnung; c) Formular Anhang F06 oder V.14* d) LFV „Finanzielle Kriterien“ Excel File
47	4	X	0	Der Jahresabschluss hat die im Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten (alternativ können die Formular V.12* und V.13* ausgefüllt werden) und die in Anhang VII aufgeführten Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen. Es sind Vergleichszahlen vom vorangegangenen satzungsgemässen Abschlussstichtag anzugeben.
47	5	X	0	Wenn der Jahresabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Abs. 4 nicht entspricht und auch die Formulare V.12* sowie V.13* nicht eingereicht werden, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestangaben zu erfüllen, was von einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin, einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft (vgl. Anhang V) zu prüfen ist.
47 bis		X		Veröffentlichung von Finanzinformationen Der Lizenzbewerber muss auf seiner Webseite oder auf der Webseite seines Lizenzgebers bis zu einem bestimmten Datum (das nicht später als Datum der Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA-Administration sein darf) und in der vom Lizenzgeber mitgeteilten Form folgende Elemente veröffentlichen; a) Die Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an Agenten / Vermittler oder zu ihren Gunsten gezahlten Honorare; und b) Die letzten durch den Lizenzgeber beurteilten geprüften jährlichen Finanzinformationen.
48	1	X	X	Wenn der satzungsgemässe Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheidung bei der UEFA liegt, dann hat der Lizenzbewerber zusätzlich Zwischenabschlüsse für die Zwischenberichtsperiode zu erstellen und einzureichen.

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
48	2	X	X	Die Zwischenabschlussperiode beginnt am Tag unmittelbar nach dem satzungsgemässen Abschlussstichtag und endet an einem Datum, das maximal sechs Monate vor dem Termin zu Einreichung der Lizenzentscheidungen bei der UEFA liegt.
48	3a	X	0	Der Zwischenabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft (vgl. Anhang V) einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.
48	3b	0	X	Der Zwischenabschluss ist von einer Prüferin oder einem Prüfer (vgl. Anhang V) einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.
48	4a	X	0	Der Zwischenabschluss muss folgende Bestandteile umfassen: a) Bilanz; b) Erfolgsrechnung; c) Anhang gemäss PGR d) Kapitalflussrechnung e) Lagebericht der Unternehmensleitung/Vorstand (Formular V.20*) Des Weiteren ist das Formular Anhang F06 und V.14* auszufüllen.
48	4b	0	X	Der Zwischenabschluss muss folgende Bestandteile umfassen: c) Bilanz; d) Erfolgsrechnung; e) Formular Anhang F06 oder V.14* f) LFF „Finanzielle Kriterien“ Excel File
48	5	X	X	Wenn der Lizenzbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die entsprechende Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen, können sich die Vergleichszahlen auf die Zahlen aus dem Abschluss des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres beziehen.
48	6	X	0	Der Zwischenabschluss hat die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten oder es sind zusätzlich die Formulare V.12* und V.13* auszufüllen. Zusätzliche Posten oder Anhang Angaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenabschluss irreführend erscheinen lassen würde.
48	7	X	X	Dem Zwischenabschluss sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie die entsprechende Jahresrechnung, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Bilanzstichtag der letzten vollständigen Jahresrechnung vorgenommen wurden und in der nächsten Jahresrechnung wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu im Zwischenabschluss anzugeben.
48	8	X	0	Wenn der Zwischenabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Abs. 6 und 7 nicht entspricht und auch die Formulare V.12* sowie V.13* nicht eingereicht werden, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestangaben zu erfüllen, was von einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin, einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, einer Revisionsgesellschaft, einer Revisorin, einem Revisor oder einem Revisionsunternehmen (vgl. Anhang V) zu prüfen ist.
49	1a	X	0	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs Der Lizenzbewerber hat <u>nachzuweisen und zu bestätigen</u> , dass zum 31. März der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				vergangenen 31. Dezember erfolgten Spieler:innentransfers (vgl. Anhang VIII) bestanden haben.
49	1b	0	X	Der Lizenzbewerber hat zu <u>bestätigen</u> , dass zum 31. März der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spieler:innentransfers (vgl. Anhang VIII) bestanden haben. Sollte dies nicht der Fall zu sein, ist eine Übersicht inkl. Begründung zu erstellen.
49	2	X	X	Verbindlichkeiten sind anderen Fussballklubs geschuldete Beträge, die aus folgenden Elementen entstehen; a) Spieler:innentransfers, einschliesslich jeglicher Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden; b) Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, d) Durch eine zuständige Behörde entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrages durch eine Spielerin oder einen Spieler.
49	3a	X	0	Der Lizenzbewerber hat eine gesonderte Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers zu erstellen und dem Lizenzgeber vorzulegen. Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/ Spieler:innenausleihen kam.
49	3b	0	X	Der Lizenzbewerber hat zu bestätigen, dass zum 31. März der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spieler:innentransfers (vgl. Anhang VIII) bestanden haben.
49	4	X	0	Der Lizenzbewerber hat in der Übersicht folgende Angaben zu machen: a) sämtliche in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember erfolgten neuen Spieler:innenregistrierungen (einschliesslich Leihverträgen), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist; b) sämtliche Transfers, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist, unabhängig davon, ob diese in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember oder früher erfolgt sind; und c) sämtliche Transfers, bei denen noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.
49	5	X	0	Die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers muss (für jeden Spieler:innentransfer, einschliesslich Leihverträge) mindestens folgende Informationen enthalten: a) Spieler:in (identifiziert durch Namen und Geburtsdatum); b) Datum der Qualifikation; c) früherer Klub; d) Direkte Kosten im Zusammenhang mit er Registrierung a. bedingungslose Transfer-/Leihsumme b. an Bedingungen geknüpfte Transfer-/Leihsummen c. Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeitrag d. sonstige direkte Kosten e) beglichener Betrag bis 31. Dezember mit Zahlungsdatum; f) Saldo per 31. Dezember für jeden Spieler:innentransfer

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				<p>g) beglichener Betrag vom 31. Dezember bis 31. März mit Zahlungsdatum und Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen (z.B. Eventualverbindlichkeit);</p> <p>h) Strittige Beträge / hängige Verfahren</p>
49	6	X	0	Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über die Spieler:innentransfers mit der Bilanzposition «Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers» im Jahresabschluss (sofern vorhanden) oder mit der zugrundeliegenden Buchhaltung abzustimmen.
49	7	X	0	Die Übersicht über die Spieler:innentransfers ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.
50	1a	X	0	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmer:innen Der Lizenzbewerber hat <u>nachzuweisen und zu bestätigen</u> , dass zum 31. März der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Arbeitnehmer:innen und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmer:innen bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind.
50	1b	0	X	Der Lizenzbewerber hat <u>zu bestätigen</u> , dass zum 31. März der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Arbeitnehmer:innen und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmer:innen bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind. Sollte dies nicht der Fall zu sein, ist eine Übersicht inkl. Begründung zu erstellen.
50	2	X	X	Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmer:innen infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstige Leistungen. Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.
50	3	X	X	Der Begriff „Arbeitnehmer:in“ bezieht sich auf folgende Personen: <ul style="list-style-type: none"> a) alle Berufsfussballer:innen gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler:innen; b) alle Fussballer:innen mit denen ein Entgelt vereinbart ist; und c) die in Art. 28 bis 33 sowie 35 bis 39 aufgeführten Arbeitnehmer:innen aus den Bereichen Administration, Trainerwesen, Medizin und Sicherheit.
50	4	X	0	Der Lizenzbewerber hat ein Arbeitnehmer:innenverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen, dass die folgenden Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> a) alle Arbeitnehmer:innen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Jahres bis zum 31. Dezember beschäftigt waren, d.h. nicht nur diejenigen, die am 31. Dezember noch beschäftigt waren; b) alle Arbeitnehmer:innen, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist, unabhängig davon, ob sie während des Jahres bis zum 31. Dezember angestellt waren; und



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				c) alle Arbeitnehmer:innen, in Bezug auf die noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.
50	5	X	0	Zu jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sind mindestens folgende Informationen anzugeben: a) Name; b) Position/Funktion; c) Einstellungsdatum; d) gegebenenfalls Austrittsdatum; e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten; f) beglichener Betrag vom 31. Dezember bis 31. März mit Zahlungsdatum, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen; und g) Strittige Beträge / hängige Verfahren
50	6	X	0	Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmer:innenverzeichnis mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmer:innen“ im Jahresabschluss oder mit der zugrundeliegenden Buchhaltung abzustimmen.
50	7	X	0	Das Arbeitnehmer:innenverzeichnis ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.
50 bis	1a	X	0	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden Der Lizenzbewerber hat <u>nachzuweisen</u> , dass zum 31. März, welcher der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen betreffend seine Arbeitnehmer:innen bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind.
50 bis	1b	0	X	Der Lizenzbewerber hat zu <u>bestätigen</u> , dass zum 31. März, welcher der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen betreffend seine Arbeitnehmer:innen bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind. Sollte dies nicht der Fall zu sein, ist eine Übersicht inkl. Begründung zu erstellen.
50 bis	2	X	0	Der Lizenzbewerber muss der Prüferin oder dem Prüfer und/oder dem Lizenzgeber eine Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einreichen, die die folgenden Angaben enthält: a) den zum 31. Dezember des Jahres, welches der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, (gegebenenfalls) an die zuständige Sozialversicherung bzw. Steuerbehörde zu bezahlende Betrag; b) alle anhängigen Klagen oder Verfahren.

Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
50 bis	3	X	0	Zu jeder Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> a) Name des Gläubigers; b) Verbindlichkeiten per 31. Dezember, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten; c) beglichener Betrag vom 31. Dezember bis 31. März mit Zahlungsdatum, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen und sachdienlichen Belegen; und d) Strittige Beträge / hängige Verfahren
50 bis	4	X	0	Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahresabschluss oder mit der zugrundeliegenden Buchhaltung abzustimmen.
50 bis	5	X	0	Die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.
51	1	X	X	Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Lizenzgebers Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn des Zeitraums, in der der Lizenzentscheid von der ersten Instanz getroffen wird, hat der Lizenzbewerber eine schriftliche Erklärung beim Lizenzgeber vorzulegen.
51	2	X	X	Der Lizenzbewerber muss Folgendes bestätigen: <ul style="list-style-type: none"> a) dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind; b) ob eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt ist; c) ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Geschäftsberichtes oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (sofern vorhanden) Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die jeweilige Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist. d) ob der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 12 steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat.
51	3	X	X	Die Genehmigung seitens der Unternehmensleitung ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Unternehmens nachzuweisen.
52	1	X	0	Zukunftsbezogene Finanzinformationen - Budget

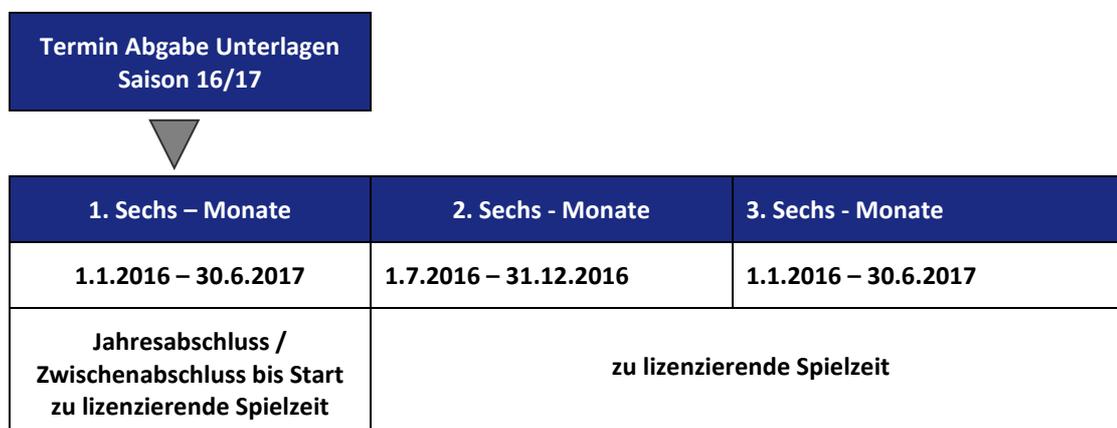
Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und zu unterbreiten, um dem Lizenzgeber seine Fortführungsfähigkeit bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit nachzuweisen, wenn er einen der in Abs. 2 unten definierten Indikatoren nicht erfüllt hat:
52	2	X	0	<p>Wenn auf einen Lizenzbewerber eine oder mehrere der unter Indikator 1 oder 2 beschriebenen Situationen zutrifft/zutreffen, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt:</p> <p>a) Indikator 1: Fortführungsfähigkeit Der Prüfbericht zum gemäss Art. 47 und 48 eingereichten Jahresabschluss oder Zwischenabschluss enthält im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.</p> <p>b) Indikator 2: Negatives Eigenkapital Im gemäss Art. 47 eingereichten Jahresabschluss (gegebenenfalls einschliesslich zusätzlicher Informationen) ist eine Nettoverbindlichkeit (negatives Eigenkapital) ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl im Jahresabschluss des Vorjahres verschlechtert hat, oder im gemäss Art. 48 eingereichten Zwischenabschluss (gegebenenfalls einschliesslich zusätzlicher Informationen) ist eine Nettoverbindlichkeit (negatives Eigenkapital) ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl zum vorangegangenen satzungsgemässen Abschlussstichtag verschlechtert hat.</p>
52	3	X	X	Die zukunftsbezogene Finanzinformation hat die unmittelbar nach dem satzungsgemässen Abschlussstichtag des Jahresabschlusses oder gegebenenfalls nach dem Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses beginnende Periode und mindestens die gesamte lizenzierte Spielzeit abzudecken.
52	4a	X	0	<p>Zukunftsbezogene Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen für das unmittelbar vorangehende Finanzjahr und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;</p> <p>b) einer Plan-Kapitalflussrechnung mit Vergleichszahlen für das unmittelbar vorangehende Finanzjahr und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;</p> <p>c) erläuternden Angaben, einschliesslich einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Annahmen (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Kapitalflussrechnung verwendet wurden, und der wichtigsten Risiken, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.</p>
52	4b	0	X	<p>Zukunftsbezogene Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen für das unmittelbar vorangehende Finanzjahr und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;</p>



Art.	Abs.	Liz. 1	Liz. 2	Beschreibung
				b) erläuternden Angaben, einschliesslich einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Annahmen (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Kapitalflussrechnung verwendet wurden, und der wichtigsten Risiken, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.
52	5	X	0	Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen mindestens auf Quartalsbasis zusammengestellt werden.
52	6	X	X	Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen konsistent mit dem geprüften Jahresabschluss zusammengestellt werden, und ihnen sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu anzugeben.
52	7	X	0	Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen haben die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten oder es sind gemäss den Formularen V.15* zu erstellen. Zusätzliche Posten oder Angaben sind einzubeziehen, wenn sie zur Klärung beitragen oder wenn ihr Weglassen die zukunftsbezogenen Finanzinformationen irreführend erscheinen lassen würde.
52	8	X	X	Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie die ihnen zugrundeliegenden Annahmen sind von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

*Die Formulare mit der Bezeichnung V.XX beziehen sich auf das Lizenzierungssystem der Swiss Football League, Stand 2017. Liechtensteiner Lizenzbewerber, welche sich zusätzlich für die Lizenz bei der Swiss Football League bewerben, können alternativ auch diese Formulare für den Lizenzantrag beim Liechtensteiner Fussballverband verwenden.

Beispiel zukunftsbezogene Finanzinformationen Raster für die Saison 15/16:



12 ANHANG zu den finanziellen Kriterien

Anhänge I, II, III, X, XI, und XII sind hier **nicht** wiedergegeben. Um die Orientierung zu erleichtern, wurde für die Anhänge die gleiche Nummerierung wie im UEFA Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay gewählt.

Anhang I:	Ausnahmeregelung
Anhang II:	Delegierung der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an eine angeschlossene Liga
Anhang III:	Integration UEFA Reglement in ein nationales Reglement
Anhang X, XI, und XII:	Beziehen sich auf den Teil III UEFA Klub-Monitoring welcher nicht in das nationale Handbuch übernommen wurde.

13 ANHANG IV: Ausserordentliches Zulassungsverfahren

1. Die UEFA-Administration legt die einzuhaltenden Fristen und die Mindestkriterien für das ausserordentliche Zulassungsverfahren des Klublizenzierungsverfahrens (vgl. Art. 15 Abs. 1) fest und teilt sie den Lizenzgebern bis spätestens 31. August des Jahres mit, dass der lizenzierten Spielzeit vorausgeht.
2. Die Lizenzgeber müssen innerhalb der von der UEFA Administration festgelegten Frist die UEFA-Administration schriftlich über Anträge auf ein ausserordentliches Zulassungsverfahren in Kenntnis setzen und den Namen des betroffenen Klubs mitteilen.
3. Die betreffenden Lizenzgeber sind dafür verantwortlich, die Kriterien für eine Beurteilung des Antrags auf ein ausserordentliches Zulassungsverfahren auf nationaler Ebene an den betreffenden Klub weiterzuleiten. Sie müssen ausserdem sofort gemeinsam mit dem betreffenden Klub entsprechende Massnahmen zur Vorbereitung des ausserordentlichen Verfahrens einleiten.
4. Der betreffende Klub muss dem Lizenzgeber die erforderlichen Nachweise vorlegen. Dieser beurteilt, ob der Klub die festgelegten Mindestkriterien erfüllt, und leitet die folgenden Unterlagen in einer der Amtssprachen der UEFA innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist an diese weiter:
 - a. ein schriftlicher Antrag auf eine Sondergenehmigung zur Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb;
 - b. eine Empfehlung des Lizenzgebers auf der Grundlage von dessen Beurteilungsergebnis (einschliesslich der Namen der Personen, welche die Beurteilung des Klubs vorgenommen haben, und des Datums, wann die Beurteilung erfolgt ist);
 - c. sämtliche von der UEFA-Administration geforderten Nachweise, die vom Lizenzgeber und dem Klub vorgelegt wurden;
 - d. sämtliche weiteren Unterlagen, die von der UEFA-Administration im Rahmen des ausserordentlichen Zulassungsverfahrens angefordert wurden.
5. Die UEFA-Administration stützt ihre Entscheidung auf die eingereichten Unterlagen und erteilt die Sondergenehmigung zur Teilnahme an den UEFA Klubwettbewerben, sofern alle festgelegten Kriterien erfüllt werden und der Klub sich letztendlich auf der Grundlage seiner sportlichen Ergebnisse dafür qualifiziert. Die Entscheidung wird dem Lizenzgeber mitgeteilt, der sie wiederum an den betreffenden Klub weiterleitet.
6. Wenn ein betroffener Klub während dieses ausserordentlichen Zulassungsverfahrens aus dem Wettbewerb ausscheidet, hat der Lizenzgeber dies der UEFA-Administration umgehend mitzuteilen, und das Verfahren wird sofort und ohne weitere Entscheidungen beendet. Ein beendetes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden.
7. Berufungen gegen Entscheidungen der UEFA-Administration sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den UEFA-Statuten schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

14 ANHANG V: Wahl der Prüferin oder des Prüfers und Beurteilungsverfahren

A. Grundsatz

1. Gemäss Anhang V UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay muss die Abschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden, welche nach nationalem Recht autorisiert sind, Wirtschaftsprüfungsaufgaben wahrzunehmen. Für das Erlangen der Lizenz 1 (UEFA – Lizenz) ist es deshalb zwingend und unabhängig von den Anforderungen gemäss PGR erforderlich, dass für die Durchführung einer Abschlussprüfung (Revision) eine Wirtschaftsprüferin, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft gemäss dem Liechtensteiner Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (LGBI Nr. 1993/044 "WPRG") eingesetzt wird.

Für die Lizenz 2 (nationale Lizenz) müssen die gemäss PGR vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch eine Person, welche mindestens über die Bewilligung nach Art. 180a PGR verfügt, einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

B. Beurteilungsverfahren

1. Die Durchführung der Abschlussprüfung respektive der prüferischen Durchsicht hat nach von den zuständigen berufsständischen Organisationen zu erlassenden Standards zu erfolgen (siehe auch PGR Art. 1058).

2. Das Ziel der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung / vom Zwischenabschluss ist eine Aussage der Prüferin oder des Prüfers darüber, ob sie oder er auf Sachverhalte gestossen sind, die sie oder ihn zum Schluss veranlassen, dass die Jahresrechnung nicht in allen wesentlichen Punkten den anzuwendenden Regeln der Rechnungslegung entsprechen. Diese Aussage wird aufgrund von Prüfungshandlungen gemacht, welche nicht alle Nachweise liefern, die von einer Abschlussprüfung verlangt würden. Sie ist deswegen negativ formuliert. Im Vergleich zu einer ordentlichen Prüfung liefert die prüferische Durchsicht eine weniger hohe Urteilssicherheit darüber, dass die prüferisch durchgesehenen Informationen keine wesentlichen Fehlaussagen enthalten. Dies kommt in der negativ formulierten Zusicherung der Prüferin oder des Prüfers zum Ausdruck

15 ANHANG VI: Mindestangaben

A. Grundsatz

1. Neben den Anforderungen vom PGR (alternativ OR) sehen die finanziellen Kriterien dieses Handbuches vor, dass die Lizenzbewerber / Lizenznehmer dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmass an Finanzinformationen vorlegen (vgl. Art. 47, 48 und 52). Bei der Lizenz 1 geht das Mindestmass (sh. nachfolgend) weiter als bei der Lizenz 2, bei welcher lediglich die Anforderungen von PGR zu erfüllen sind. Sofern der Jahresabschluss die nachfolgend aufgeführte Mindestgliederung nicht erfüllt, ist es ausreichend, wenn zusätzlich zum Jahresabschluss die Formulare V.12*, V.13* und V.14* ausgefüllt und eingereicht werden.

2. Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Die folgenden Informationen sind deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls dies für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a) Name (und Rechtsform) und Sitz des berichtenden Unternehmens / der berichtenden Unternehmen sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemässen Abschlussstichtag;
- b) satzungsgemässer Abschlussstichtag und Berichtsperiode, auf die sich die Finanzinformation bezieht (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen); und
- c) Berichtswährung

B Bilanz

1. Die Mindestanforderungen an den Inhalt im Hinblick auf die Bilanzpositionen sind nachfolgend aufgeführt. Sofern der Jahresabschluss den nachfolgenden Kriterien nicht entspricht, ist es ausreichend, wenn zusätzlich zum Jahresabschluss die Formulare V.12*, V.13* und V.14* ausgefüllt und eingereicht werden

*Die Formulare mit der Bezeichnung V.XX beziehen sich auf das Lizenzierungssystem der Swiss Football League, Stand 2017. Liechtensteiner Lizenzbewerber, welche sich zusätzlich für die Lizenz bei der Swiss Football League bewerben, können alternativ auch diese Formulare für den Lizenzantrag beim Liechtensteiner Fussballverband verwenden.

Kurzfristige Vermögenswerte

- i. Flüssige Mittel
- ii. Forderungen aus Spielertransfers
- iii. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Parteien
- iv. Sonstige Forderungen
- v. Steuerguthaben
- vi. Vorräte
- vii. Sonstige Vermögenswerte

Langfristige Vermögenswerte

- viii. Sachanlagen;
- ix. immaterielle Vermögenswerte – Spieler
- x. immaterielle Vermögenswerte – sonstige
- xi. Forderungen aus Spielertransfers
- xii. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Parteien
- xiii. Steuerguthaben



xiv. Finanzanlagen

xv. Sonstige Vermögenswerte

Kurzfristige Verbindlichkeiten

xvi. Kontokorrentkredite

xvii. Bank- und sonstige Darlehen

xviii. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Parteien

xix. Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers

xx. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmer:innen

xxi. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen

xxii. Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden

xxiii. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

xxiv. Rückstellungen

xxv. Sonstige Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten

xxvi. Bank- und sonstige Darlehen

xxvii. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Parteien

xxviii. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit Rangrücktritt

xxix. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Parteien mit Rangrücktritt

xxx. Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers

xxxi. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmer:innen

xxxii. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen

xxxiii. Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden

xxxiv. Rückstellungen

xxxv. Sonstige Verbindlichkeiten

Eigenkapital

xxxvi. Grundkapital

xxxvii. Gewinnrücklagen

xxxviii. Gewinnvortrag

xxxix. Jahresergebnis

2. Das Eigenkapital (entspricht dem Nettovermögen bzw. den Nettoverbindlichkeiten), d.h. die Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und den gesamten Verbindlichkeiten, wird verwendet, um zu bestimmen, ob der Lizenzbewerber/Lizenznehmer den Indikator 2 gemäss Artikel 62 erfüllt (Klubmonitoring).

C. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung sind nachfolgend aufgeführt.



Einnahmen

- i. Eintrittsgelder
- ii. Sponsoring und Werbung;
- iii. Übertragungsrechte
- iv. Kommerzielle Aktivitäten
- v. UEFA-Klubwettbewerb
- vi. Sonstige betriebliche Erträge
- vii. Gesamteinnahmen (Summe der Positionen i bis vi)

Aufwand

- viii. Materialaufwand
- ix. Personalaufwand
- x. Abschreibungen und Amortisationen Spielertransfers

Sonstige Erträge und Aufwendungen

- xi. Gewinn/Verlust aus der Veräusserung von Sachanlagen
- xii. Gewinn/Verlust aus der Veräusserung von immateriellen Vermögenswerten
- xiii. Finanzertrag
- xiv. Finanzierungsaufwand
- xv. Fremdwährungsergebnis
- xvi. Ausserordentlicher Ertrag
- xvii. Ausserordentlicher Aufwand
- xviii. Steuern
- xix. Jahresergebnis

D. Kapitalflussrechnung

1. Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme für die Berichtsperiode zu enthalten, die wie folgt gesondert anzugeben sind.

- Nettokapitalzufluss (-abfluss) aus der betrieblichen Tätigkeit
- Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit

Betriebliche Tätigkeiten sind die wesentlichen ertragswirksamen Aktivitäten des Unternehmens sowie andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Daher resultieren sie im Allgemeinen aus Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, die als Ertrag oder Aufwand das Periodenergebnis beeinflussen. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- i. Kapitalzufluss (-abfluss) aus dem Erwerb/der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- ii. Kapitalzufluss (-abfluss) aus dem Erwerb/der Veräußerung von Sachanlagen
- iii. Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräusserung langfristiger Vermögenswerte (einschliesslich Spieler:innenregistrierungen) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören.



Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Investitionstätigkeit gesondert anzugeben. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- i. Kapitalzufluss (-abfluss) aus Fremdkapital - Anteilseigner und verbundene Parteien
- ii. Kapitalzufluss (-abfluss) aus Fremdkapital - Finanzinstitute
- iii. Kapitalzufluss aus Erhöhung von Aktien-/Eigenkapital
- iv. Kapitalabfluss für Dividendenzahlungen an Eigentümer/Anteilseignern
- v. Sonstiger Kapitalzufluss (-abfluss) aus der Finanzierungstätigkeit
- vi. Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit
- vii. Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals des Unternehmens auswirken. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Finanzierungstätigkeit gesondert anzugeben. Die Mindestanforderungen sind im Folgenden aufgeführt:
- viii. Andere Zahlungsströme
- ix. Zahlungsströme aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.
- x. Zahlungsströme aus Ertragssteuern sind gesondert anzugeben und als Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können in angemessener Weise bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.

Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben und eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung zu den entsprechenden Bilanzposten übergeleitet werden.

E. Anhang zum Jahresabschluss

1. Der Anhang zum Jahresabschluss ist systematisch darzustellen. Folgende Mindestanforderungen gelten für den Anhang:

- i. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- ii. Rechtsform;
- iii. Sitz und Geschäftsadresse;
- iv. Dauer des Geschäftsjahres; Abschlussstichtag;
- v. Vorstand /Geschäftsführung.
- vi. Aufgliederung der nachfolgenden Positionen
- vii. Sonstige Forderungen;
- viii. Sonstige Vermögenswerte;
- ix. Sonstige Verbindlichkeiten;
- x. Passive Rechnungsabgrenzung;
- xi. Rückstellungen
- xii. Anlagespiegel, sofern das Anlagevermögen CHF 1 Mio. übersteigt

Jede Gruppe von Sachanlagen ist gesondert anzugeben (z.B. Grundstücke, Stadion und sonstige Einrichtungen).

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von Sachanlagen anzugeben:

- xiii. der Bruttobuchwert und die kumulierten Amortisationen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;



xiv. eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge, Zunahmen oder Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus Neubewertungen, in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden), in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelösten Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden) sowie aus Wertminderungen resultieren.

xv. Beteiligungsspiegel

xvi. Firma und Sitz der Gesellschaft;

xvii. Grundkapital;

xviii. Geschäftstätigkeit;

xix. Beteiligungsquote;

xx. Mitglieder der Aufsichtsorgane und Vertretungsberechtigte

xxi. Zur Sicherung belastete Vermögensgegenstände und Vermögenswerte unter Eigentumsvorbehalt

xxii. Es sind Angaben über das Vorhandensein und die Höhe von Eigentumsvorbehalten sowie von den als Sicherheiten für Schulden oder Bürgschaften verpfändeten Vermögenswerte zu machen.

xxiii. Das Vorhandensein von immateriellen Vermögenswerten mit beschränkten Verfügungsrechten und von immateriellen Vermögenswerten, die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten verpfändet wurden, ist zusammen mit dem zugehörigen Buchwert anzugeben.

xxiv. Kreditzusagen

Pro Kreditzusage ist der Vertragspartner, die Vertragsdauer, die Höhe des Kreditrahmens und die Beanspruchung per Abschlussstichtag zu nennen.

xxv. Herleitung des Bestandes und Veränderung von eigenen Anteilen

xxvi. Beherrschende Anteilsinhaber

Anteilsinhaber von mehr als 5% (Stimmen und Kapital) sind separat zu nennen. Sollte diese Anteilseigner oder Vertreter dieser Anteilseigner eine Organstellung haben, ist dies ebenfalls zu erwähnen.

xxvii. Wesentliche wirtschaftliche Beziehungen mit verbundenen Parteien

Es sind die Nahestehenden, sowie der Art, Umfang und der Wert der Beziehung zu nennen.

xxviii. Wesentliche Verträge

xxix. Wesentliche Verträge (insbesondere Sponsoren und allenfalls Entschädigung im Amateurbereich) sind zu nennen. Dabei sind der Vertragspartner, der Vertragsgegenstand, das Vertragsvolumen, die Vertragslaufzeit und die Zahlungsmodalitäten zu erwähnen.

xxx. Sonstige nichtbilanzierte finanzielle Verbindlichkeiten

Im Anhang sind sonstige nichtbilanzierte finanzielle Verbindlichkeiten zu erwähnen. Darunter fallen langfristige Mietverträge, Leasingverträge udg.

xxxi. Eventualverbindlichkeiten

Sofern die Möglichkeit eines Mittelabflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein berichtendes Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum satzungsgemässen Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Art der Eventualverbindlichkeiten zu geben und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:

xxxii. eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;

xxxiii. eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeit von Abflüssen;



xxxiv. die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

Insbesondere sind Bürgschaften, Bürgschaftsverpflichtungen, Pfandbestellungen, hängige Rechtsfälle und Garantieverpflichtungen aufzuführen.

xxxv. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

xxxvi. Wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben (Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann). Andere Angaben

xxxvii. Andere Angaben, die für die Beurteilung einer Jahresrechnung wesentlich sind, müssen im Anhang erwähnt werden. Diesbezüglich sind u.a. Spieler zu erwähnen, dessen wirtschaftliche Rechte nicht vollständig im Eigentum des Lizenzbewerbers sind.

Der Anhang zum Zwischenabschluss muss grundsätzlich die gleichen Angaben enthalten haben wie oben untern Buchstabe a) ausgeführt.

F. Spieler:innenspiegel – Spieler:innenverzeichnis

1. Das Spieler:innenverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten (alle anderen Angaben sind in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers (sh. Art. 49) enthalten):

- **Anschaffungskosten**
- **Kumulierte Amortisation aus den Vorjahren**
- **Amortisation in der Periode**
- **Veräußerungen (Anschaffungskosten und kumulierte Amortisation)**
- **Nettobuchwert**
- **Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung von Spieler:innenregistrierungen**

G. Lagebericht der Unternehmensleitung

1. Der Jahresabschluss muss auch einen Finanzbericht oder Anmerkungen der Unternehmensleitung (manchmal auch als Lagebericht bezeichnet) enthalten, aus dem die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens und die wichtigsten Risiken und Unsicherheiten für das Unternehmen hervorgehen.

2. Der Jahresabschluss muss auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres als Mitglieder der Unternehmensleitung, des Vorstands und der Aufsichtsorgane des berichtenden Unternehmens tätig waren.

ANHANG VII: Grundlage für die Aufstellung von Abschlüssen

A. Grundsätze

1. Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse gemäss Art. 47 und 48 müssen gemäss PGR, OR oder einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt werden.
2. Abschlüsse sind unter der Annahme zu erstellen, dass der Lizenzbewerber seine Tätigkeit über einen überschaubaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass der Lizenzbewerber weder beabsichtigt noch gezwungen ist, sein Vermögen zu liquidieren, sein Geschäft aufzulösen oder gemäss Gesetzen oder Bestimmungen den Schutz vor Gläubigern zu suchen.
3. Die nationalen Rechnungslegungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufstellung der Abschlüsse herangezogen werden können, müssen sich nach den üblichen anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen richten, was bei PGR und OR erfüllt ist.
4. Der Jahresabschluss bzw. der Zwischenabschluss ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

B. Konsolidierungsvorschriften

1. Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen (gemäss Artikel 46bis) müssen entweder kombiniert oder konsolidiert werden, wie wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.
2. Ein konsolidierter Jahresabschluss ist der Jahresabschluss eines Konzerns, in dem Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Ertrag, Aufwand und Zahlungsströme der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als jene eines einzigen Unternehmens präsentiert werden.
3. Ein kombinierter Jahresabschluss ist ein Abschluss, der Informationen über zwei oder mehr Unternehmen enthält, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen, ohne Informationen über das beherrschende Unternehmen.

C. Rechnungslegungsgrundsätze für den dauerhaften Transfer einer Spieler:innenregistrierungen

1. Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spieler:innenregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte aktivieren, müssen bestimmte Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen, wie in Abs. 3 dieses Teils C beschrieben;
2. Wenn Lizenzbewerber die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spieler:innenregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte nicht aktivieren, sondern als Aufwand erfassen, sofern dies gemäss den geltenden, nationalen Rechnungslegungsvorschriften zulässig ist, müssen sie die weiter unten aufgeführten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen (mit Ausnahme allfälliger Anpassungen, die notwendig sind, um die Mindestanforderung an die Rechnungslegung gemäss Abs. 4 Bst. b unten zu erfüllen).
3. Für Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spieler:innenregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte aktivieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
 - a.) Der Erwerb einer Spieler:innenregistrierung ist in der Jahresrechnung zu verbuchen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, was bedeutet, dass eine rechtliche bindende Vereinbarung zwischen den beiden Klubs und zwischen dem erwerbenden Klub und der Spielerin oder dem Spieler bestehen muss.
 - b.) Nur direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spieler:innenregistrierung können aktiviert werden. Der Buchwert einer einzelnen Spielerin oder eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken nicht in einer Neubewertung höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass der Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spieler:innen erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spieler:innen aus der eigenen Juniorenabteilung zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten von entgeltlich erworbenen Spieler:innen aktiviert werden dürfen. Alle Formen von Vergütungen an Spieler:innen und/oder zu deren Gunsten (wie Handgelder) sind als Personalaufwand zu behandeln und nicht als den Kosten für den Erwerb von Spieler:innenregistrierungen. Finanzaufwand im

Zusammenhang mit Darlehen ist als Finanzaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für den Erwerb von Spieler:innenregistrierungen, selbst wenn die Darlehen aufgenommen wurden, um den Erwerb von Spieler:innenregistrierungen finanzieren zu helfen.

c.) Die Amortisation beginnt, sobald die Spieler:innenregistrierung übergeht. Die Amortisation endet, wenn der Vermögenswert vollständig amortisiert ist oder ausgebucht wird (d.h. Registrierung gilt als dauerhaft an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.

d.) Für jede einzelne Spieler:innenregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolumen systematisch über deren Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand über die gesamte Laufzeit des Vertrags der jeweiligen Spielerin oder des jeweiligen Spielers erreicht. Wird die Dauer des Vertrags einer Spielerin oder eines Spielers mit dem Klub verlängert, dann müssen der Buchwert des immateriellen Vermögenswertes der Spieler:innenregistrierung plus zusätzliche direkt der Aushandlung des Vertrags zuzuweisende Kosten (z.B. Agent-/ Vermittlerhonorare über die verlängerte Dauer des Spieler:innenvertrags oder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags) abgeschrieben werden.

e.) Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung auf Wertminderung zu prüfen. Wenn der Marktwert für eine einzelne Spielerin oder einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertminderungsaufwand erfasst werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn zum satzungsgemäßen Abschlusstichtag deutlich wird, dass:

i. eine Spielerin oder ein Spieler nicht mehr in der Lage sein wird, für den Klub zu spielen, zum Beispiel, weil sie oder er eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen, dann muss der Buchwert der Spieler:innenregistrierung in der Bilanz während dieser Berichtsperiode vollständig abgeschrieben werden. Folgende Ereignisse bilden keine ausreichende Begründung für die Bilanzierung eines Wertminderungsverlustes:

- eine Spielerin oder ein Spieler erleidet während einer Berichtsperiode eine Verletzung und ist vorübergehend nicht in der Lage, für den Klub professionell Fußball zu spielen, oder
- eine Spielerin oder ein Spieler erleidet eine Beeinträchtigung seiner Fitness oder Fähigkeit und wird nicht für die Teilnahme an den Spielen der ersten Mannschaft ausgewählt.

Diesbezüglich sind zukünftige Gehälter von Spieler:innen, die eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen, während der ganzen Dauer des Spieler:innenvertrags weiterhin als Personalaufwand zu verbuchen.

ii) das Management des Klubs beschlossen hat, die Registrierung einer Spielerin oder eines Spielers dauerhaft zu veräußern und der Transfer nach dem satzungsgemäßen Abschlusstichtag erfolgt, kann der Nettobuchwert der Spieler:innenregistrierung in der Bilanz wertberichtigt werden, wenn der Veräußerungserlös für den dauerhaften Transfer der Spieler:innenregistrierung zum neuen Klub niedriger ist als sein Nettobuchwert. Dieser Rechnungslegungsgrundsatz ist im Jahresabschluss offenzulegen und von einer Rechnungsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

f.) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung einer Spieler:innenregistrierung an einen anderen Klub entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös (abzüglich sämtlicher Veräußerungskosten) und dem Restbuchwert der Spieler:innenregistrierung in der Bilanz zum Zeitpunkt des Transfers. Die Veräußerung einer Spieler:innenregistrierung ist im Abschluss des Lizenzbewerbers zu erfassen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, und die Chancen und Risiken auf den neuen Klub übergegangen sind.

D. Rechnungslegungsgrundsätze für den temporären Transfer einer Spieler:innenregistrierung

1. Für Lizenzbewerber, welche Transaktionen im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spieler:innenregistrierung (Ausleihe) aufweisen, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
 2. Erhaltene/bezahlte Leihsummen sind als Ertrag aus / Aufwand für Spieler:innentransfers auszuweisen.
 3. Ausleihe einer Spielerin oder eines Spielers von dem ausleihenden Klub an den neuen Klub ohne Pflicht/Option zum Erwerb
 - a) Die gegebenenfalls durch den ausleihenden Klub erhaltenen / zu erhaltenden Leihsummen müssen als Ertrag über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Der ausleihende Klub bilanziert weiterhin den ursprünglichen Aufwand für den Erwerb der Spieler:innenregistrierung als immateriellen Vermögenswert in seiner Bilanz und weist systematisch die Kosten des Vermögenswerts als Amortisationsaufwand über die Dauer des Spieler:innenvertrags hinweg aus.
 - b) Die gegebenenfalls durch den neuen Klub bezahlten / zu bezahlenden Leihsummen müssen als Aufwand über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Falls das Gehalt der Spielerin oder des Spielers vom neuen Klub übernommen wird, muss es als Personalaufwand über die Leihdauer hinweg ausgewiesen werden.
 4. Ausleihe einer Spielerin oder eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer unbedingten Verpflichtung zum Erwerb
 - a) Die Ausleihe muss vom ausleihenden Klub als dauerhafter Transfer behandelt werden und die Rechte der Spieler:innenregistrierung müssen von seinen immateriellen Vermögenswerten ausgebucht werden. Die Erträge aus der Ausleihe und dem zukünftigen dauerhaften Transfer müssen von Beginn der Leihvereinbarung an ausgewiesen werden.
 - b) Die direkten Kosten der Ausleihe und des zukünftigen dauerhaften Transfers für den neuen Klub müssen vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für einen dauerhaften Erwerb einer Spieler:innenregistrierung ausgewiesen werden.
 5. Ausleihe einer Spielerin oder eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer Erwerbsoption
 - a) Die Transaktion ist durch den ausleihenden Klub als Ausleihe zu verbuchen, bis der neue Klub seine Option ausübt. Wenn die Option ausgeübt wird, müssen alle verbleibenden Erlöse aus der Ausleihe und die Erlöse aus dem künftigen dauerhaften Transfer in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für eine dauerhafte Veräußerung einer Spieler:innenregistrierung ausgewiesen werden.
 - b) Wenn die Option durch den neuen Klub ausgeübt wird, müssen alle verbleibenden Kosten der Ausleihe und die Kosten des zukünftigen dauerhaften Transfers vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für einen dauerhaften Erwerb einer Spieler:innenregistrierung ausgewiesen werden.
 6. Ausleihe einer Spielerin oder eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer bedingten Pflicht zum Erwerb
 - a) Wird eine Bedingung als praktisch sicher erfüllt betrachtet, muss die Spieler:innenregistrierung durch beide Klubs von Beginn der Leihvereinbarung an als dauerhafter Transfer ausgewiesen werden.
 - b) Falls die Erfüllung einer Bedingung nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann, um den dauerhaften Transfer von Beginn der Ausleihe an zu begründen, dann muss die Spieler:innenregistrierung zuerst als Ausleihe verbucht werden und dann, sobald die Bedingungen erfüllt sind, als dauerhafter Transfer.

E. Rechnungslegungsgrundsätze für spezifische Aufwandsposten

1. Anreiz-/Bonuszahlungen an Arbeitnehmer:innen



- a) Alle Formen von Vergütungen, die durch ein Unternehmen im Austausch für geleistete Dienste eines Arbeitnehmers erbracht werden, einschließlich Boni und Anreizzahlungen wie leistungsabhängige Vergütungen, Handgelder und Loyalitätsanreize, müssen als Personalaufwand ausgewiesen werden.
- b) Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die vollständig durch den Klub an eine Person ausbezahlt werden müssen, ohne weitere Bedingung oder Leistungspflicht (d.h. der Klub muss die Zahlungen leisten), müssen bei ihrer Auslösung als Personalaufwand verbucht werden.
- c) Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die davon abhängig sind, dass die Spielerin, der Spieler und/oder der Klub eine zukünftige Bedingung erfüllt, zum Beispiel der Einsatz der Spielerin oder des Spielers in Begegnungen und/oder der Erfolg des Klubs, müssen zu dem Zeitpunkt als Personalaufwand verbucht werden, wenn die Bedingung erfüllt wurde oder ihre Erfüllung höchst wahrscheinlich wird.
- d) Anreiz- und/oder Bonuszahlungen an Spieler:innen bei Beginn und/oder Verlängerung eines Arbeitsvertrags mit einer Bedingung oder Leistungspflicht müssen systematisch über die relevante Periode hinweg verbucht werden.

2. Abfindungen an Arbeitnehmende

Ein Klub hat die Kosten für Abgangsentschädigungen an Arbeitnehmende vollständig zu verbuchen, sobald er das Angebot solcher Entschädigungen nicht mehr zurückziehen kann.

F. Rechnungslegungsgrundsätze für spezifische Ertragsposten

1. Saisonkarten und ähnliche Einnahmen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Saisonkarten und ähnlichen spieltagsbezogenen Verkäufen müssen zum Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Spiele stattfinden, proportional verbucht werden.

2. Einnahmen aus Übertragungsrechten und/oder Preisgeldern

a) Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen zum Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Begegnungen stattfinden, proportional verbucht werden.

b) Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.

3. Sponsoring- und kommerzielle Einnahmen

a) Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen über die Dauer des Sponsoringvertrags hinweg auf proportionaler Basis verbucht werden.

b) Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.

c) Allfällige Sachleistungen als Teil eines Sponsoringvertrags sind zum Zeitwert zu bewerten.

4. Spenden und Zuschüsse

a) Eine Spende ist eine bedingungslose Schenkung, die bei Erhalt als sonstiger Betriebsertrag zu verbuchen ist.

b) Zuschüsse sind nicht in den Konten des Klubs zu erfassen, bis eine ausreichende Sicherheit besteht, dass der Klub die Bedingungen für den Erhalt des Zuschusses erfüllen und den Zuschuss erhalten wird. Des Weiteren ist ein Zuschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung systematisch über jene Berichtsperioden hinweg zu erfassen, in welchen der Klub die verbundenen Kosten als Aufwand verbucht, für welche der Zuschuss kompensieren soll. Daher sind Zuschüsse für

spezifische Ausgaben in denselben Berichtsperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen wie die entsprechenden Ausgaben. Ebenso werden Zuschüsse im Zusammenhang mit abschreibbaren Vermögenswerten über jene Berichtsperioden und in jenen Anteilen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in denen der Abschreibungsaufwand für diese Vermögenswerte erfasst wird. Ein Zuschuss, der als Kompensation für bereits erfolgte Ausgaben oder Verluste oder für den Zweck der unmittelbaren finanziellen Unterstützung ohne zukünftige damit verbundene Kosten erhalten wird, muss in der Periode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, in welcher er erhalten wird.

ANHANG VIII: Überfällige Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht gemäss den vertraglichen oder rechtlichen Bestimmungen beglichen werden.

2. Verbindlichkeiten werden im Sinne dieses Reglements nicht als überfällig gewertet, wenn der Lizenzbewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldnerklub) bis 31. März (gemäss Art. 49 und 50) und bis 30 Juni und 30. September (gemäss Art. 65 und 66) den Nachweis erbringen kann,

a) dass er den entsprechenden Betrag vollständig bezahlt hat; oder

b) dass er eine vom Gläubiger schriftlich akzeptierte Vereinbarung über die Verlängerung der ursprünglichen Zahlungsfrist abgeschlossen hat (Anmerkung: die Tatsache, dass ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht eingefordert hat, entspricht keiner Fristverlängerung); oder

c) dass er eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen nationalen Behörde für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit dem/der er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet; sind die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber und/oder UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs) jedoch der Ansicht, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesem Reglement festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen), wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder

d) dass er eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht, bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht angefochten hat und er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber und/oder UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs) beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat. Sind die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) jedoch der Ansicht, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage bzw. die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind, wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet.

e) dass er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) beweisen kann, alle angemessenen Maßnahmen getroffen zu haben, um den/die Gläubigerklub(s) im Hinblick auf Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler:innen) zu bestimmen und zu bezahlen.

ANHANG IX: Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers betreffend die finanziellen Kriterien und Anforderungen

A. Grundsatz

Der Lizenzgeber legt das Beurteilungsverfahren fest und gewährleistet dabei die Gleichbehandlung aller Klubs, die sich um eine Lizenz bewerben. Er beurteilt die von den Klubs eingereichten Unterlagen, prüft, ob diese ausreichend sind und entscheidet, ob die einzelnen Kriterien zu seiner Zufriedenheit erfüllt sind und welche zusätzlichen Informationen gegebenenfalls benötigt werden, damit eine Lizenz erteilt werden kann.

Bei der Prüfung der Einhaltung der finanziellen Kriterien (vgl. Art. 10 und Art. 55) hat der Lizenzgeber nach einem speziellen Beurteilungsverfahren vorzugehen, das im Folgenden näher erläutert wird.

B. Beurteilung des Prüfungsberichts zu Jahres- und Zwischenabschlüssen

1. Im Zusammenhang mit Jahres- und Zwischenabschlüssen muss der Lizenzgeber mindestens folgende Beurteilungsschritte durchführen:

- a) Beurteilung, ob die ausgewählten berichtenden Unternehmen für die Klublizenzierungszwecke geeignet sind;
- b) Beurteilung der eingereichten Informationen (Jahres- und Zwischenabschluss, die auch zusätzlichen Informationen umfassen können) als Grundlage für seine Lizenzentscheidung;
- c) Lesen und Berücksichtigung des Jahres- und des Zwischenabschlusses und des Prüfungsberichts der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zu diesen Abschlüssen;
- d) Beschäftigung mit den Auswirkungen von etwaigen Modifizierungen des Prüfungsberichts (gegenüber der normalen Form eines uneingeschränkten Prüfungsberichts) und/oder Mängeln in Bezug auf die Vorschriften zu Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Abs. 2 unten.

2. Nachdem der Lizenzgeber den Prüfungsbericht über den Jahres- und den Zwischenabschluss gelesen hat, hat er diesen auf der Grundlage der folgenden Punkte zu bewerten:

- a) Wenn der Berichtskreis die Anforderung von Art. 46bis nicht erfüllt, ist die Lizenz verweigert.
- b) Wenn der Prüfungsbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Modifizierung enthält, stellt dies eine angemessene Basis für die Erteilung der Lizenz dar.
- c) Wenn der Prüfungsbericht einen Versagungsvermerk enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Versagungsvermerk vorgelegt (der sich auf einen anderen Abschluss für dasselbe Geschäftsjahr bezieht, der die Mindestanforderungen erfüllt), und dieses Prüfungsurteil überzeugt den Lizenzgeber.
- d) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, eine der folgenden Anforderungen wird erfüllt:
 - i) es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im Hinblick auf die Unternehmensfortführung oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt, der sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht; oder
 - ii) dem Lizenzgeber werden zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, welche die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise umfassen die in Art. 52 (Zukunftsbezogene Finanzinformationen) beschriebenen Informationen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.
- e) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, hat der Lizenzgeber die Auswirkungen der Modifizierung auf die Klublizenzierung zu erwägen. Die Lizenz kann verweigert werden, es sei denn, es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die dieser als angemessen beurteilt. Die zusätzlichen Nachweise, die vom Lizenzgeber angefordert werden können, hängen vom Grund für die Modifizierung des Prüfungsberichts ab.
- f) Falls der Prüfungsbericht eine in Artikel 51 Abs. 2 Bst. d) definierte Situation erwähnt, ist die Lizenz zu verweigern.

3) Wenn der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen einreicht, hat der Lizenzgeber darüber hinaus den Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers über die Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die zusätzlichen Informationen zu beurteilen. Wenn darin auf gefundene Fehler und/oder Ausnahmen hingewiesen wird, kann die Lizenz verweigert werden.

C. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs, Arbeitnehmenden und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden.

1) Hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs, Arbeitnehmenden und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:

a) die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäss Abs. 2 unten durchführen; oder

b) unabhängige Prüfer:innen mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragt. In diesem Fall muss er den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen und insbesondere prüfen, ob die von der Prüferin oder vom Prüfer ausgewählte Stichprobe zufriedenstellend ist. Er kann zusätzliche Beurteilungen durchführen, sofern er dies für notwendig erachtet, d.h. er kann die Stichprobe ausweiten und/oder zusätzliche dokumentarische Nachweise vom Lizenzbewerber anfordern.

2. Wird die Beurteilung hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderer Klubs vom Lizenzgeber selbst durchgeführt, so muss dieser die vom Lizenzbewerber vorgelegte Information beurteilen, insbesondere die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einer Prüferin oder einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser dieselben Mindestschritte durchzuführen:

a) Vergleich der Gesamtsumme in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers mit dem unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers“ angegebenen Betrag im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember;

b) Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Berechnungen in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers;

c) Auswahl aller Verträge oder einer Stichprobe von Verträgen über Spieler:innentransfers / Spieler:innenausleihungen und Vergleich dieser Verträge mit den in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers enthaltenen Informationen sowie Kennzeichnung der ausgewählten Transfer-/Leihverträge;

d) Auswahl aller oder einer Stichprobe von Transferzahlungen, Vergleich derselben mit den Informationen in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers und Kennzeichnung der ausgewählten Zahlungen;

e) wenn gemäss der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers zum 31. März ein Betrag fällig war, der einen vor dem 31. Dezember des letzten Jahres erfolgten Transfer betrifft, Prüfung bis spätestens 31. März, ob:

i) eine Vereinbarung gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder

ii) ein Rechtsstreit / eine Klage / ein Verfahren gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) aufgenommen / eingereicht oder gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) angefochten wurde, oder

iii) alle angemessenen Massnahmen gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. e) getroffen wurden.

f) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen;

g) Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit den relevanten Fussballklubs und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die Bst. e) Ziff. i), Ziff. ii und/oder Ziff. iii) oben belegen.

3) Wird die Beurteilung hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmenden vom Lizenzgeber selbst durchgeführt, so muss dieser die vom Lizenzbewerber vorgelegte Information beurteilen, insbesondere das Verzeichnis der Arbeitnehmenden und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einer Prüferin oder einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser dieselben Mindestschritte durchzuführen:

a) Beschaffung des Arbeitnehmerverzeichnisses, das von der Unternehmensleitung erstellt wurde.

b) Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten im Verzeichnis der Arbeitnehmenden mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmer:innen“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.

c) Beschaffung und Überprüfung von allen oder von stichprobenartig ausgewählten Bestätigungsschreiben von Arbeitnehmer:innen und Vergleich der Informationen mit den im Verzeichnis der Arbeitnehmenden enthaltenen Informationen.

d) Wenn zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmer:innen bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März:

i) eine Vereinbarung gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder

ii) ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. c) aufgenommen/ingereicht oder gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) angefochten wurde.

e) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.

f) Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit den relevanten Arbeitnehmer:innen und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Erklärungen unter Bst. d) Ziff. i) und/oder Ziff. ii) belegen.

4. Wird die Beurteilung hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden vom Lizenzgeber selbst durchgeführt, so muss dieser die vom Lizenzbewerber vorgelegte Information beurteilen, insbesondere die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einer Prüferin oder einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser dieselben Mindestschritte durchzuführen:

a) Beschaffung der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden, die von der Unternehmensleitung erstellt wurde

b) Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten in der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.

c) Beschaffung der zugehörigen Nachweise.

d) Wenn zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmer:innen bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März:

i) eine Vereinbarung gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder

ii) ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. c) aufgenommen/ingereicht oder gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) angefochten wurde.

e) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.

f) Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit den relevanten Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Erklärungen unter Bst. d) Ziff. i) und/oder Ziff. ii) belegen.

D. Beurteilung der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung vor dem Lizenzentscheid

1. Hinsichtlich der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung hat der Lizenzgeber die Auswirkungen etwaiger wesentlicher Änderungen, die im Zusammenhang mit den Klublizenzierungskriterien erfolgt sind, zu untersuchen und zu berücksichtigen.

2. Der Lizenzgeber hat ausserdem die Informationen im Hinblick auf Ereignisse oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Kombination mit den vom Lizenzbewerber vorgelegten Abschlüssen, zukunftsbezogenen Finanzinformationen und etwaigen zusätzlichen dokumentarischen Nachweisen zu lesen und zu berücksichtigen. Der Lizenzgeber kann entscheiden, die Beurteilung von einer Prüferin oder einem Prüfer vornehmen zu lassen.

3. Der Lizenzgeber hat die Fortführungsfähigkeit des Klubs bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der von ihm beurteilten

Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

4. Falls der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied des UEFA Mitgliedsverbands, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 12 steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern sucht/gesucht hat oder erhalten hat/erhält (einschliesslich freiwilliger oder angeordneter Insolvenzverfahren), ist die Lizenz zu verweigern. Die Lizenz ist auch dann zu verweigern, wenn das betroffene Unternehmen zum Zeitpunkt des Lizenzentscheids keinen Schutz vor seinen Gläubigern mehr erhält.

5. Der Lizenzgeber hat sicherzustellen, dass die Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an Agent:innen/Vermittler:innen oder zu ihren Gunsten gezahlten Honorare und die letzten geprüften jährlichen Finanzinformationen, die vom Lizenzgeber beurteilt wurden, entweder auf der Website des Lizenzbewerbers oder auf jener des Lizenzgebers veröffentlicht wurden

E. Beurteilung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen

1. Hinsichtlich der zukunftsbezogenen Finanzinformationen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die Indikatoren (vgl. Art. 52) erfüllt sind oder nicht. Wurde ein Indikator nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:

a. die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäß Abs. 2 unten durchführen; oder

b. unabhängige Prüferinnen oder Prüfer mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragt. In diesem Fall muss er den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen, um zu gewährleisten, dass sie die Beurteilung gemäß Abs. 2 unten durchgeführt haben.

2. Die Beurteilungsverfahren müssen mindestens Folgendes umfassen:

a) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden;

b) Feststellung, die aus Diskussionen mit der Unternehmensleitung und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäß den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;

c) Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit denen der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Jahresabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss (sofern vorgelegt) ausgewiesen sind;

d) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Vorstand des Lizenzbewerbers formell genehmigt wurden.

e) Gegebenenfalls: Überprüfung der zugehörigen Nachweise, zum Beispiel Vereinbarungen mit Sponsoren, Bankverbindlichkeiten, Aktienkapitalerhöhungen, Bankgarantien und Protokolle von Vorstandssitzungen.

3. Der Lizenzgeber hat die Liquidität des Lizenzbewerbers (d.h. die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln nach Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen) sowie seine Fortführungsfähigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen fristgerecht wahrzunehmen und seine Tätigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit fortzuführen.



F. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten – erweitert

1. Hinsichtlich der erweiterten Anforderungen betreffend überfällige Verbindlichkeiten (gegenüber Fussballklubs, Arbeitnehmenden und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden) hat der Lizenzgeber mindestens die folgenden Beurteilungsverfahren durchzuführen:

- a.) Prüfung der vom Lizenznehmer ausgefüllten Informationen zu den Verbindlichkeiten und Abklärung beim Lizenznehmer, falls Informationen, gestützt auf das vorhandene Wissen des Lizenzgebers über den Lizenznehmer aus dem Klublizenzierungsverfahren und/oder aus anderen vertrauenswürdigen Informationsquellen, unvollständig und/oder unzutreffend erscheinen;
- b.) Im Zusammenhang mit den Informationen zu den Verbindlichkeiten aus Spieler:innentransfers, Überprüfung der Vollständigkeit des Spieler:innenverzeichnisses, das mit den bereits zum Zweck der Spieler:innenregistrierung für die Zwölfmonatsperiode bis zum 30. Juni/30. September unterbreiteten Informationen eingereicht wurde.

G. Beurteilung der Break-even-Information

1) Bezüglich der Break-even-Information hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die vom Lizenznehmer unterbreiteten Finanzinformationen den zu Klublizenzierungszwecken unterbreiteten Informationen zu dem/den jeweiligen berichtenden Unternehmen entsprechen.

2) Die Beurteilungsverfahren müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) Überprüfung, ob die Break-even-Information korrekt berechnet wurde;
- b) Überprüfung, ob die Salden, die in der Break-even-Information enthalten sind, mit denen des geprüften Jahresabschlusses, zusätzlichen Informationen oder der zugrundeliegenden Buchhaltung übereinstimmen;
- c) Überprüfung, ob die Break-even-Information vom Vorstand des Lizenznehmers formell genehmigt wurde.

3) Der Lizenzgeber muss der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.